

## AUSLEGUNGSEXEMPLAR 31.08.2020 - 02.10.2020

Folgende nach Einschätzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf wesentliche, bereits vorliegende **umweltbezogenen Stellungnahmen** wurden bei der Erstellung des geänderten Entwurfes beachtet:

- Das Bergamt Stralsund verweist mit Stellungnahme vom 06.07.2018 (Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB) darauf, dass sich das Plangebiet innerhalb der Bergbauberechtigungen „Bewilligung zur Gewinnung von Sole und Erdwärme im Bewilligungsfeld Usedom Ost“ und der „Erlaubnis „Grimmen 2“ zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe“ befindet. Die Bergbauberechtigungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.
- Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat mit der Landesplanerischen Stellungnahmen vom 29.12.2016, 10.07.2018 und 28.08.2019 erklärt, dass eine Nutzung der gemeindlichen Innenentwicklungspotentiale grundsätzlich dem landesplanerischen Ziel 4.1 (5) zur Siedlungsentwicklung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V entspricht. Der Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Angaben zu den geplanten Kapazitäten sowie Wohnformen erfolgen in der Begründung.
- Gemäß den Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 24.07.2018 und 27.08.2019, des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 23.07.2018 und 20.08.2019, des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Immissionsschutz, vom 27.08.2019 und der Industrie- und Handwerkskammer Neubrandenburg vom 19.07.2018 und 02.09.2019 wurde für das Plangebiet eine Schalltechnische Begutachtung unter Berücksichtigung der aktuellen standörtlichen Bedingungen erstellt und im Ergebnis aktive und passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.
- Das Straßenbauamt Neustrelitz verweist mit den Stellungnahmen vom 09.07.2018 und 19.08.2019 auf die Notwendigkeit der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften.
- Gesamtstimmungen des Landkreises Vorpommern - Greifswald vom 27.12.2016/10.01.2017 (im Rahmen der Planungsanzeige), vom 20.07.2018/15.08.2018 (Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB) und vom 27.08.2019/09.09.2019 (Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB)
  - Sachgebiet Bauleitplanung/Denkmalschutz:  
Die städtebaulichen Zielsetzungen werden mitgetragen. Die Vereinbarkeit der Planung mit den naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen ist nachzuweisen. Die Auswirkungen auf das Mikroklima sind darzustellen. Die Nachweise werden mit den in das Verfahren integrierten Fachplanungen erbracht und Festsetzungen zur Minimierung von Umwelteinwirkungen getroffen.

Im Plangebiet befinden sich geschützte Bodendenkmale (Fundplätze 5 und 6 der Gemarkung Bansin), deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.

- Sachgebiet Naturschutz/Landschaftspflege:  
Den dargelegten Anforderungen an Umweltbericht, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Artenschutz wurde mit Vorlage der Fachplanungen entsprochen.
- Sachgebiet Wasserwirtschaft:  
Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Bansin/Ahlbeck. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind in die Planungen einzustellen sowie die sich daraus ergebenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.  
Die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens ist im Rahmen der Erschließungsplanung nachzuweisen.
- Sachgebiet Hoch- und Tiefbau:  
Über die vorhandene Zufahrt von der Kreisstraße 39 ist das gesamte Vorhabengebiet zu erschließen.  
Diese Forderung wurde im städtebaulichen Konzept beachtet.
- Die vom Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“ mit den Stellungnahmen vom 09.08.2018 und 09.09.2019 vorgebrachten Hinweise im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung werden beachtet.
- Die Usedomer Bäderbahn GmbH hat mit den Stellungnahmen vom 28.06.2018 und 26.08.2019 darauf verwiesen, dass im Rahmen der Planung alle eisenbahnrechtlichen Belange zu berücksichtigen sind.
- Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen für das Bebauungsplangebiet Nr. 61 von 09-2017



# Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund  
Postfach 1136 - 18401 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
Kurparkstraße 4  
17419 Seebad Ahlbeck

Bearb.: Herr Blietz  
Fon: 03831 / 61 21 41  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

[www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de)

Reg.Nr. 2358/18

Az. 512/13075/301-18

Ihr Zeichen / vom:  
6/19/2018

Mein Zeichen / vom  
Gü

Telefon  
61 21 41

Datum  
7/6/2018

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

### **Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 "2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Beim großen Krebssee" der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf**

befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Gewinnung von Sole und Erdwärme im Bewilligungsfeld Usedom Ost“. Inhaber dieser Bewilligung ist die DISA energy GmbH, Am Theresenhof 3, 15834 Rangsdorf.

Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an den Inhaber der o.g. Bergbauberechtigung.

Die o. g. Maßnahme befindet sich außerdem innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis „Grimmen 2“ zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die CEP Central European Petroleum GmbH, Rosenstraße 2, 10178 Berlin.

Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Folglich steht die Erlaubnis dem Vorhaben nicht entgegen.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

  
Olaf Blietz

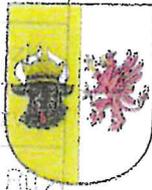
Hausanschrift:

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: [info@ba.mv-regierung.de](mailto:info@ba.mv-regierung.de)

**Amt für Raumordnung und  
Landesplanung Vorpommern  
- Die Amtsleiterin -**

17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8  
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70  
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

NR:	025M	025	025	025	025	025	025
VO:	Gemeinde Ostseebad Heringsdorf						
FE:	03. JAN 2017						
FD:	Eingang						
Er:	ria	FE:					

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
Kurparkstraße 4  
17419 Seebad Ahlbeck

Bearbeiter: Herr Szponik  
Telefon: 03834 514939 22  
E-Mail: d.szponik@afrlvp.mv-regierung.de  
AZ: 100 / 506.2.75.049.2 / 245/16  
Datum: 29.12.2016

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
18.11.2016

nachrichtlich:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- EM M-V, Abt.4, Ref. 410

**Bebauungsplan Nr. 61 „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Beim großen Krebssee“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, Landkreis Vorpommern-Greifswald**  
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Planungsanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Bebauungsplan soll eine städtebauliche Verdichtung der Ortslage durch ein Wohngebiet ermöglicht werden. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt für den Planbereich eine private Grünfläche dar.

Eine Nutzung der gemeindlichen Innenentwicklungspotentiale entspricht grundsätzlich dem landesplanerischen Ziel 4.1 (5) zur Siedlungsentwicklung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V.

Für eine abschließende raumordnerische Stellungnahme bitte ich um Angaben zu den geplanten Kapazitäten sowie Wohnformen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
David Szponik

**Amt für Raumordnung und  
Landesplanung Vorpommern  
- Der Amtsleiter -**



17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 9  
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70  
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
Kurparkstraße 4  
17419 Seebad Ahlbeck

Bearbeiter: Frau Wächtler  
Telefon: 03834 514939 21  
E-Mail: katja.waechtler@afrlvp.mv-regierung.de  
AZ: 100 / 506.2.75.049.2 / 245/16  
Datum: 10.07.2018

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
19.06.2018

nachrichtlich:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- EM M-V, Abt.3, Ref. 380

**Bebauungsplan Nr. 61 „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Beim großen Krebssee“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, Landkreis Vorpommern-Greifswald**  
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4  
Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben soll im Ortsteil Seebad Bansin eine städtebauliche Verdichtung der Ortslage durch ein Wohngebiet ermöglicht werden. Das schmale, langgestreckte Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1,02 ha und wird gegenwärtig als private Grünfläche genutzt. Das städtebauliche Konzept sieht eine zweigeschossige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern im allgemeinen Wohngebiet vor. Die planungsrechtlichen Festsetzungen ermöglichen die Bildung von max. 14 Grundstücken für Einzelhäuser (mit bis zu 2 WE) oder max. 12 Grundstücke für Doppelhäuser (mit je 1 WE). Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt für den Planbereich eine private Grünfläche dar. Im Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes soll das Plangebiet entsprechend als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Das Plangebiet befindet sich laut der Karte M 1:100.000 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP, 2010) im Tourismusschwerpunktraum und im Vorbehaltsgebiet Trinkwasser. Gemäß dem Programmsatz 5.5.1 (2) sind in den Vorbehaltsgebieten Trinkwasser alle Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf nimmt gemäß Programmpunkt 3.2.4 (1) des RREP VP eine Funktion als Grundzentrum wahr und stellt somit gemäß Ziel 4.1 (3) RREP VP einen Schwerpunkt der Wohnbauflächenentwicklung dar. Eine städtebauliche Verdichtung der bestehenden Siedlungsstrukturen entspricht grundsätzlich der landesplanerischen Zielsetzung einer auf die Innenentwicklung ausgerichteten Orts- und Siedlungsentwicklung gemäß 4.1 (5) Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP, 2016) sowie 4.1 (4), (6) RREP VP.

**Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Beim großen Krebssee“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Katja Wächter

F. N. ...

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

## - Der Amtsleiter -



17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8  
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70  
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

EM	ZB1	ZB2	ZB3	ZB4	ZB5	ZB6	ZB7	ZB8	ZB9	ZB10	ZB11	ZB12	ZB13	ZB14	ZB15	ZB16	ZB17	ZB18	ZB19	ZB20	ZB21	ZB22	ZB23	ZB24	ZB25	ZB26	ZB27	ZB28	ZB29	ZB30	ZB31	ZB32	ZB33	ZB34	ZB35	ZB36	ZB37	ZB38	ZB39	ZB40	ZB41	ZB42	ZB43	ZB44	ZB45	ZB46	ZB47	ZB48	ZB49	ZB50	ZB51	ZB52	ZB53	ZB54	ZB55	ZB56	ZB57	ZB58	ZB59	ZB60	ZB61	ZB62	ZB63	ZB64	ZB65	ZB66	ZB67	ZB68	ZB69	ZB70	ZB71	ZB72	ZB73	ZB74	ZB75	ZB76	ZB77	ZB78	ZB79	ZB80	ZB81	ZB82	ZB83	ZB84	ZB85	ZB86	ZB87	ZB88	ZB89	ZB90	ZB91	ZB92	ZB93	ZB94	ZB95	ZB96	ZB97	ZB98	ZB99	ZB100	ZK
FB1		Gemeinde Ostseebad Heringsdorf																		zwV																																																																																	
FB2		04. SEP. 2019																		RÜ																																																																																	
FB3		Eingang																		WV																																																																																	
FB4		Gemeinde Ostseebad Heringsdorf																		Bearbeiter: Herr Szponik																																																																																	
FB5		Kurparkstraße 4																		Telefon: 03834 514939 22																																																																																	
FB6		17419 Seebad Ahlbeck																		E-Mail: david.szponik@afrlvp.mv-regierung.de																																																																																	
FB7		FE: _____																		110 / 506.2.75.049.2 / 245/16																																																																																	
FB8		Anw. AZ: _____																		28.08.2019																																																																																	
FB9		vorab. Datum: _____																		LCC																																																																																	

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
Kurparkstraße 4  
17419 Seebad Ahlbeck

Herr Szponik  
03834 514939 22  
david.szponik@afrlvp.mv-regierung.de  
110 / 506.2.75.049.2 / 245/16  
28.08.2019

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
31.07.2019

- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- EM M-V, Abt. 3, Ref. 360

## 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „Beim großen Krebssee“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, Landkreis Vorpommern-Greifswald

(Posteingang: 02.08.2019; Entwurfsstand: 03/2019)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o. g. Änderung soll die Ortslage in Bansin durch eine Wohnbaufläche für maximal 28 Wohneinheiten städtebauliche verdichtet werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1,02 ha und ist im verbindlichen Bebauungsplan als private Grünfläche festgesetzt.

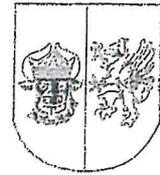
**In der landesplanerischen Stellungnahme vom 10.07.2018 wurde festgestellt, dass die angezeigte Änderung des Bauleitplans mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.** Auf Grundlage der erneut eingereichten Planentwürfe gelten die Inhalte der Stellungnahme vom 10.07.2018 fort.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

David Szponik

Landesamt  
für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18283 Güstrow



Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
Bauamt  
Kurparkstraße 4  
17419 Seebad Ahlbeck

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 19.06.2018  
Bearbeiter: Frau Albrecht  
Az.: - Bitte stets angeben! -  
LUNG-18162-510  
Tel.: 03843 777-134  
Fax: 03843 777-9115  
E-Mail: toeb@lung.mv-regierung.de

Datum: 24. Juli 2018

## Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

**Vorhaben:** Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Beim großen Krebssee“

### Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen:

- [1] Satzung über den Bebauungsplan Nr. 61 „2. Änderung des B-Planes Nr. 6 Beim großen Krebssee“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, vom April 2018
- [2] Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 61 „2. Änderung des B-Planes Nr. 6 Beim großen Krebssee“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, vom April 2018

Nach Ansicht des LUNG ist das Schallgutachten zur Ursprungssatzung von 1999 zu überarbeiten und wie in 2.4.3 Immissionsschutz bereits aufgeführt, den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Es wird nach Überarbeitung des Gutachtens um eine Übergabe an das LUNG zwecks Stellungnahme und Formulierung von Hinweisen gebeten.

Im Auftrag

J.-D. von Weyhe

**Landesamt  
für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
Amt für Bau und Gemeindeentwicklung  
Kurparkstraße 4  
17419 Seebad Ahlbeck

E-Mail: ines.noack@ahlbeck.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom 31.07.2019  
Bearbeiter: Frau Albrecht  
Az.: - Bitte stets angeben! -  
LUNG-18162-510  
Tel.: 03843 777-134  
Fax: 03843 777-9134  
E-Mail: toeb@lung.mv-regierung.de

Datum: 27. AUG. 2019

## Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

**Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 61 „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Beim großen Krebssee“**

### **Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft**

Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen:

- [1] Satzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf für den Bebauungsplan Nr. 61 "2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Beim großen Krebssee", Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, Entwurfsfassung 03/2019
- [2] Begründung zum Bebauungsplan Nr. 61 "2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Beim großen Krebssee", Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, Entwurfsfassung 03/2019
- [3] Teil 2 der Begründung – Umweltbericht - zum Bebauungsplan Nr. 61 "2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Beim großen Krebssee", Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, Entwurfsfassung 03/2019
- [4] Schalltechnische Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 61 "2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Beim großen Krebssee" in 17429 Ostseebad Heringsdorf, Schallprognose und Bericht, 14. November 2018

Der lärmfachlichen Bewertung in [2], [3] und [4] und den Festsetzungen in [1] kann von hier aus nicht in vollem Umfang zugestimmt werden.

1. Die Bewertung der lärmschutzfachlichen Belange in [4] ist nicht ausreichend. An der nördlichen und südlichen Baufeldgrenze ist mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm zu rechnen, da sowohl die Orientierungswerte der DIN 18005-1

Hausanschrift:  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 777-0  
Telefax: 03843 777-106  
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de  
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:  
Umweltradioaktivitätsüberwachung,  
Küstengewässeruntersuchungen  
Badenstraße 18  
18438 Stralsund  
Telefon: 03831 696-0  
Telefax: 03831 696-667

Hausanschrift:  
Bohnenlager  
Brüeler Chaussee 13  
19406 Sternberg  
Telefon: 03847 2257  
Telefax: 03847 451069

Hausanschrift:  
Abwasserabgabe, Wasserenahmeentgelt  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin  
Telefon: 03843 777-300  
Telefax: 03843 777-309

Allgemeine Datenschutzinformation:  
Der Kontakt mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung.mv.de/Datenschutz](http://www.regierung.mv.de/Datenschutz).

„Schallschutz im Städtebau“ als teilweise auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden. In [4] werden als aktive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm der Bau von Lärmschutzwänden als auch die Vergrößerung des Schutzabstandes zwischen der schutzbedürftigen Bebauung und den Schallquellen geprüft. Im Ergebnis der Überprüfung werden für das geplante Bauungsgebiet lediglich passive Schallschutzmaßnahmen für die Fassade vorgeschlagen und in [1] übernommen.

2. Welche Lärmbelastung einem Wohngebiet unterhalb der Grenze zu Gesundheitsgefahren zugemutet werden darf, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ können zur Bestimmung der zumutbaren Lärmbelastung eines Wohngebiets im Rahmen einer gerechten Abwägung als Orientierungshilfe herangezogen werden (Beschluss vom 18. Dezember 1990 - BVerwG 4 N 6.88). Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden, desto gewichtiger müssen allerdings die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkungen zu verhindern (Beschluss vom 22. März 2007 - BVerwG 4 CN 2.06).

Auch eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV ist grundsätzlich denkbar, da der sachliche Geltungsbereich der 16. BImSchV den Fall einer an einen bestehenden Verkehrsweg heranrückenden Bebauung nicht umfasst und die städtebauliche Planung erheblichen Spielraum zur Verfügung hat. Bei der Neuplanung eines Wohngebietes dürfte allerdings nur eine besondere Begründung, die einer sachgerechten Abwägung standhaltenden Argumente für eine Lärmexposition jenseits der Grenze „schädlicher Umwelteinwirkung“ liefern können. Dieser Prozess ist in den Unterlagen des in Rede stehenden B-Planverfahrens nicht ausreichend nachvollziehbar dokumentiert und somit angreifbar. Im Rahmen einer Kosten-/Nutzenrechnung ist die Wirksamkeit und die Realisierung zusätzlicher aktiver Maßnahmen (Bau von Lärmschutzwänden an der nördlichen und südlichen Baufeldgrenze) entscheidungsreif zu bewerten.

Im Falle des Ausschlusses der Realisierung von weiteren aktiven Lärminderungsmaßnahmen ist die Anordnung schutzwürdiger Räume zur lärmabgewandten Gebäudeseite in Erwägung zu ziehen.

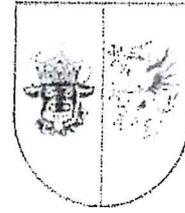
Hinweis:

Seitens des LUNG wird darauf hingewiesen, dass die in [4] zur Anwendung gebrachte DIN 4109-2016 in Mecklenburg-Vorpommern nicht baurechtlich eingeführt und diese bereits durch die DIN 4109-2018 ersetzt wurde. Somit gilt in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin die DIN 4109:1989.

Im Auftrag

  
J.-D. von Weyhe

Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Gemeinde  
Ostseebad Heringsdorf  
Kurparkstr. 4  
17419 Seebad Ahlbeck

Telefon: 03831 / 696-1202  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: birgit.malchow@staluvm.nv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow  
Aktenzeichen: StALUVP12/5-122/VG/128/10  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 23.07.2018

Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 61 „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6  
Beim großen Krebssee“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

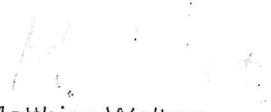
Sehr geehrte Frau Noack,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Immissionsschutz- und Abfallrechts** bestehen zur o. a. Planungsabsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der weiteren Planung ist die Übertragbarkeit des vorhandenen Gutachtens auf die jetzige Situation zu überprüfen, ggf. ist eine Ergänzung bzw. Aktualisierung erforderlich. Sollten im Rahmen der Untersuchung Schallschutzmaßnahmen notwendig werden, so sind diese im Bebauungsplan festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Matthias Wolters

Fr. Malchow

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern Sitz des Amtsleiters, Dienststelle Stralsund Badenstraße 18, 18439 Stralsund		FB	WOG	zK
Gemeinde Ostseebad Heringsdorf Kurparkstr. 4 17419 Seebad Ahbeck	Gemeinde Ostseebad Heringsdorf 23. AUG. 2019 Eingang	zwV	RE	WV
		Antw.: vorab i.E.	Antw.: BM i.cc	

Telefon: 03831 / 696-1202  
Telefax: 03831 / 696-2129  
RE-Mail: birgit.malchow@staluvm.v-mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow  
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/128-1/18  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 20.08.2019

**Entwurf Bebauungsplan Nr. 61 „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6  
Beim großen Krebssee“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf**

Sehr geehrte Frau Noack,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

Nordöstlich der geplanten Wohnbebauung befindet sich mit dem Baustoffhandel Jacob Cement eine gewerbliche Nutzung. Zur Bewertung der auftretenden Lärmimmissionen die auf das geplante Gebiet einwirken können liegt durch das Büro für ingenieurgeophysikalische Messungen GmbH (Big-M) ein schalltechnisches Gutachten vom 14.11.2018 vor. Laut Gutachten treten am Immissionspunkt NO, verursacht durch das Gewerbe, Überschreitungen des Immissionsrichtwerts (IRW) für allgemeine Wohngebiete gemäß TA-Lärm tagsüber um bis zu 3 dB(A) auf.

Ich weise daraufhin, dass diesen Überschreitungen nicht durch passive Schallschutzmaßnahmen begegnet werden kann. Der Nachweis der Einhaltung der IRW nach TA-Lärm sind im Raum vor dem geöffneten Fenster zu erbringen, daher sind Anforderungen an die Außenbauteile mit entsprechenden Schalldämmmaß nicht zielführend. Das Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BauNVO eröffnet im Anwendungsbereich der TA Lärm nicht die Möglichkeit, der durch einen Gewerbebetrieb verursachten Überschreitung der Außen-Immissionsrichtwerte bei einem Wohnbauvorhaben durch Anordnung von passivem Lärmschutz zu begegnen. (BVerwG, Urteil vom 29.11.2012 - 4 C 8/11).

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

**Postanschrift:**  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: [poststelle@staluvm.v-mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvm.v-mv-regierung.de)  
Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

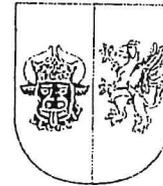
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Wolters', with a horizontal line under the name.

Matthias Wolters

*Corina Teichert*

# Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz

Gemeinde  
Ostseebad Heringsdorf  
Kurparkstraße 4

17419 Seebad Ahlbeck

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az: 1331-555-23

Neustrelitz, den 09. Juli 2018

Tgb.-Nr. 4319 / 18

## Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Beim großen Krebssee“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf Ihr Schreiben vom 19. Juni 2018

Sehr geehrte Frau Behn,

die Unterlagen zum o. a. Bebauungsplan habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

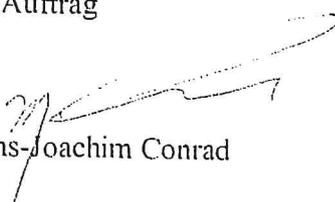
Der Geltungsbereich des B-Plans grenzt nicht an Bundes- und Landesstraßen, die durch das Straßenbauamt Neustrelitz verwaltet werden.

Die verkehrliche Erschließung ist über eine Erschließungsstraße mit Anbindung an die Kreisstraße VG 39, außerhalb des derzeit geplant Verkehrszeptes und dem damit verbundenen Rückbau des BÜ Bansin im Verlauf der vg. Kreisstraße, vorgesehen.

Bei dem ausgewiesenen Bebauungsgebiet gehe ich davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 266 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt wird. Somit ist auszuschließen, dass gegenüber der Straßenbaubehörde immissionsschutzrechtliche Ansprüche bzw. Forderungen geltend gemacht werden.

Bei Beachtung vg. Punkte bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf mit dem Stand 04-2018.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Hans-Joachim Conrad

Hausanschrift  
Hertelstraße 8  
17235 Neustrelitz

Telefon (03981) 460-0  
Telefax (03981) 460 190

E-Mail  
sba-nz@sbv.mv-regierung.de



**IHK Neubrandenburg**  
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
Amt für Bau und Gemeindeentwicklung  
Frau Ines Noack  
Kurparkstraße 4  
17419 Seebad Ahlbeck

Ihre Ansprechpartnerin  
Renée Zwingmann

E-Mail  
renee.zwingmann@neubrandenburg.ihk.de

Tel.  
0395 5597-202

Fax  
0395 5597-513

19. Juli 2018

**Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 „2. Änderung des B-Planes Nr. 6 Beim großen Krebssee“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Noack,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Juni 2018, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen ergeben sich aus Sicht der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern nachfolgende Hinweise:

Die im Punkt 2.4.3 Immissionsschutz aufgeführten Fragen sind auch aus unserer Sicht im Rahmen des Verfahrens zu klären, insbesondere um nachteilige Auswirkungen oder Einschränkungen für die gewerbliche Nachbarschaft – hier das Unternehmen Jacob Sönnichsen AG – durch das Heranrücken des allgemeinen Wohngebietes von vornherein auszuschließen.

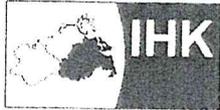
Wir bitten darum, auch das Unternehmen direkt einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Renée Zwingmann





**IHK Neubrandenburg**  
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
Amt für Bau und Gemeindeentwicklung  
Frau Ines Noack  
Kurparkstraße 4  
17419 Seebad Ahlbeck

Ihr Ansprechpartner  
Marten Belling

E-Mail  
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.  
0395 5597-213

Fax  
0395 5597-513

2. September 2019

**Bebauungsplan Nr. 61 „2. Änderung des B-Planes Nr. 6 Beim großen Krebssee“ der  
Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Noack,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. Juli 2019, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand:

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) im Plangeltungsbereich geschaffen werden. Damit rückt eine neue Wohnnutzung an einen in direkter Nachbarschaft befindlichen Gewerbebetrieb (Baustoffhändler) heran.

Hierdurch entsteht für das Unternehmen eine neue nachbarschaftliche Situation mit möglicherweise erheblich negativen Folgen für die Standortsicherung sowie hinsichtlich der weiteren Entwicklungsmöglichkeiten des Unternehmens an seinem Standort.

Durch die betriebsüblichen Tätigkeiten und die damit verbundenen Geräusche sowie durch die im Tagesverlauf schwankenden Intensitäten besteht die Gefahr, dass die Nachbarn erheblich in ihrer Wohnruhe gestört werden. Aus grundsätzlichen städtebaulichen Erwägungen sehen wir das Heranrücken von Wohnbebauung (WA) an den bestehenden Gewerbebetrieb kritisch. Gegen diese Planungsabsicht bestehen aus unserer Sicht Bedenken, die auch durch die vorgelegte schalltechnische Begutachtung und den abgeleiteten Schallschutzmaßnahmen (vgl. Begründung S. 29ff) nicht vollständig beseitigt werden können.



Hinsichtlich der geplanten Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes in der direkten Nachbarschaft des Gewerbebetriebes muss aus unserer Sicht sichergestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen auf das bestehende Unternehmen von vornherein ausgeschlossen werden. Entwicklungsoptionen am Unternehmensstandort sowie die Abwicklung der erforderlichen Geschäftstätigkeiten müssen auch künftig uneingeschränkt möglich bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Marten Belling



Fr. Noack

# Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz

Gemeinde  
Ostseebad Heringsdorf  
Kurparkstraße 4  
17419 Seebad Ahlbeck

BM	ØBA	ØFB I	ØFB II	ØES	ØWGG	zK
FB I	Gemeinde Ostseebad Heringsdorf					zV
FB II	23. AUG. 2019					RÜ
FB/KIS	Eingang					WV
WGG						zd
FE:						Antw. vorab i.E.
					Antw. SM i.E.	Egb.-Nr. 1529 / 19

Bearbeiter: Frau Teichert  
Telefon: (03981) 460 - 311  
Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de  
Az: 1331-555-23  
Neustrelitz, den 19. August 2019

## Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Beim großen Krebssee“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf Ihr Schreiben vom 31. Juli 2019

Sehr geehrte Frau Noack,

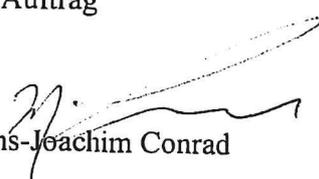
die Unterlagen zum o. a. Bebauungsplan habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Zum B-Plan wurde seitens der Straßenbauverwaltung mit Schreiben vom 09. Juli 2018 eine Stellungnahme abgegeben. Die darin genannten Punkte wurden berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.

Darüberhinaus gibt es keine weiteren Hinweise.

Seitens der Straßenbauverwaltung gibt es keine Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf mit dem Stand 03-2019.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Hans-Joachim Conrad

Hausanschrift  
Hertelstraße 8  
17235 Neustrelitz

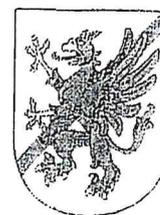
Telefon (03981) 460-0  
Telefax (03981) 460 190

E-Mail  
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Die Landrätin



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt für Raumordnung und Landesplanung  
Vorpommern  
Am Gorzberg Haus 8  
17489 Greifswald

Standort: Anklam, Leipziger Allee 26  
Amt: Amt für Kreisentwicklung  
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Brehmer  
Zimmer: 230  
Telefon: 03834 8760-3140  
Telefax: 03834 876093140  
E-Mail: Hartmut.Brehmer@kreis-vg.de

Sprechzeiten:  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 06028-16-40

Datum: 27.12.2016

Antragsteller: Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
Kurparkstr. 4 (OT Ahlbeck), 17419 Heringsdorf

Grundstück: Heringsdorf, OT Bansin, ~

Gemarkung:	Bansin	Bansin	Bansin	Bansin
Flur:	7	7	7	7
Flurstück:	106/3	106/4	106/6	106/7

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 61 "2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Beim großen Krebssee" der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
hier: Planungsanzeige

### Gesamtstellungnahme im Zusammenhang mit einer Planungsanzeige nach § 17 LPlIG M-V hier: Bebauungsplan Nr. 61 "2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Beim großen Krebssee" der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Falck-Steffens,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf vom 18.11.2016 (Eingangsdatum 23.11.2016)
- Aufstellungsbeschluss vom 20.10.2016 mit Begründung
- Bekanntmachungsnachweis

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungnahmen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Bearbeiter:

#### 1. Gesundheitsamt

##### 1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG M-V) vom 19 Juli 1994 (GVObI M-V Nr. 212-4) abgegeben.

Die fachliche Stellungnahme des SG Hygiene-, Umweltmedizin und hafenärztlicher Dienst wird nachgereicht.

## 2. Amt für Kreisentwicklung

### 2.1. SG Bauleitplanung/Denkmalerschutz

#### 2.1.1. SB Bauleitplanung

*Bearbeiter: Herr Brehmer; Tel.: 03834 8760 3140*

Die im Rahmen der Planungsanzeige vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft, soweit dies zum jetzigen Zeitpunkt bereits möglich ist.

Hinweise für das weitere Planverfahren :

1. Die Gemeinde Heringsdorf verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan als private Grünfläche dargestellt.
2. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt; der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan unterliegen der Genehmigungspflicht.
3. Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf ist nach Punkt 3.2.4 des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 als Grundzentrum festgelegt. Damit könnten die Voraussetzungen vorliegen, dass die geplante Wohnbauentwicklung aus kreisentwicklerischer Sicht mitgetragen werden könnten.
4. Eine abschließende Stellungnahme ist jedoch nicht möglich, da in der Planungsanzeige keine Angaben zu den geplanten Wohnbaukapazitäten, zur Bauweise und zur Höhenentwicklung enthalten sind.
5. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen/wasserrechtlichen/immissionsschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen und zu den Auswirkungen des Mikroklimas nachzuweisen.

#### 2.1.2. SB Bodendenkmalpflege

*Bearbeiter: Herr Brehmer; Tel.: 03834 8760 3140*

Die Planung berührt die Fundplätze 5 und 6 der Gemarkung Bansin und damit geschützte „blaue“ Bodendenkmale.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens weitere Funde möglich, daher sind folgende Festsetzungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

„Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr.1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.“

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass für die Durchführung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 3 i.V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.

#### 2.1.3. SB Baudenkmalpflege

*Bearbeiter: Frau Dädelow; Tel.: 03834 8760 3145*

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

### 3. Umweltamt

#### 3.1. SG Naturschutz/Landschaftspflege

*Bearbeiter: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214*

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

#### 3.2. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

##### 3.2.1. SB Abfallwirtschaft

*Bearbeiter.: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236*

Zur Planung bestehen keine Einwände.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Planbereich keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

##### 3.2.2. SB Bodenschutz

*Bearbeiter: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236*

Zur Planung bestehen keine Einwände.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Planbereich keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

##### 3.2.3. SB Immissionsschutz

*Bearbeiter: Frau Mammitzsch; Tel.: 03834 8760 3261*

Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise bei der späteren Bebauung zu:

#### Hinweise:

Für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, gilt die 1. BImSchV.

Die Überwachung der Heizungsanlage ist gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 26.10.2010 (BGBl. I S. 38) durch den zuständigen Bezirksschornsteinfeger zu gewährleisten. Gemäß §14 der o.g. Verordnung hat der Betreiber der Feuerungsanlage innerhalb von 4 Wochen nach der Inbetriebnahme eine Messung durch den Bezirksschornsteinfeger durchführen zu lassen.

Insbesondere hinsichtlich bei der Planung haustechnischer Anlagen (z. B. Wärmepumpe) ist sicherzustellen, dass die in der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) festgesetzten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Weiterhin sind gem. der §§ 22 und 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen (insbesondere Lärm, Erschütterungen und Staub) zu verhindern bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

#### 3.3. SG Wasserwirtschaft

*Bearbeiter: Herr Krüger; Tel.: 03834 8760 3272*

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu:

Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften (Grundwasser, Oberflächenwasser) zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. (A)

Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. (H)

Nach § 46 (2) WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadhlose Versickerung keiner Erlaubnis. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden. Mit der Erarbeitung der Planungsunterlagen ist die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens nachzuweisen. (A)

**Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Bansin/Ahlbeck Nummer MV-WSG-2051-01 (Beschluss vom 25.07.1974).** Gemäß § 52 WHG in Verbindung mit dem DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 101 ist die Durchführung bestimmter Maßnahmen, Tätigkeiten und Bauvorhaben innerhalb der Schutzzone verboten. (H)  
Im Einzelnen ist dies im o. g. Regelwerk nachzulesen. (H)

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. (A)  
Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. (A)

Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung ist mit dem zuständigen Zweckverband Wasser / Abwasser bzw. Rechtsträger der Anlage abzustimmen. (A)

Eine fachgerechte Abwasserbehandlung ist sicherzustellen. (A)

Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen. (A)

Von den Dach- und Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden. (H)

#### **4. Bauamt**

##### **4.1. SG Hoch- und Tiefbau**

*Bearbeiter: Frau Fuchs; Tel.: 03971 244670*

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens des SG Hoch- und Tiefbau/ Kreisstraßenmeisterei grundsätzlich keine Einwände.

Über die Flurstücke 106/6 und 106/7 zum Flurstück 106/4 ist eine 6,00 m breite Zufahrt vorhanden. Über diese Anbindung ist das gesamte Vorhabengebiet zu erschließen.

Sollte eine Erweiterung bzw. Änderung der vorhandenen Zufahrt erfolgen, oder die vorhandene Zufahrt umverlegt werden, ist eine gesonderte Genehmigung im SG Hoch- und Tiefbau/ Kreisstraßenmeisterei erforderlich.

Es ist seitens des Straßenbaulastträgers für die Erschließung des gesamten Bebauungsgebietes nur eine Anbindung an die K 39 VG zulässig.

#### **5. Kataster und Vermessungsamt**

##### **5.1. SG Geodatenzentrum**

*Bearbeiter: Herr Hell; Tel.: 03834 8760 3410*

Die Belange des Kataster- und Vermessungsamtes sind von der o.g. Planung nicht betroffen.

## 6. Straßenverkehrsamt

## 6.1. SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Freitag;

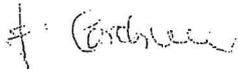
Tel.: 03834 8760 3616

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände bestehen, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

- bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen,
- bei der Anlage von Verkehrsflächen berücksichtigt wird, dass die Befahrbarkeit für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist,

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



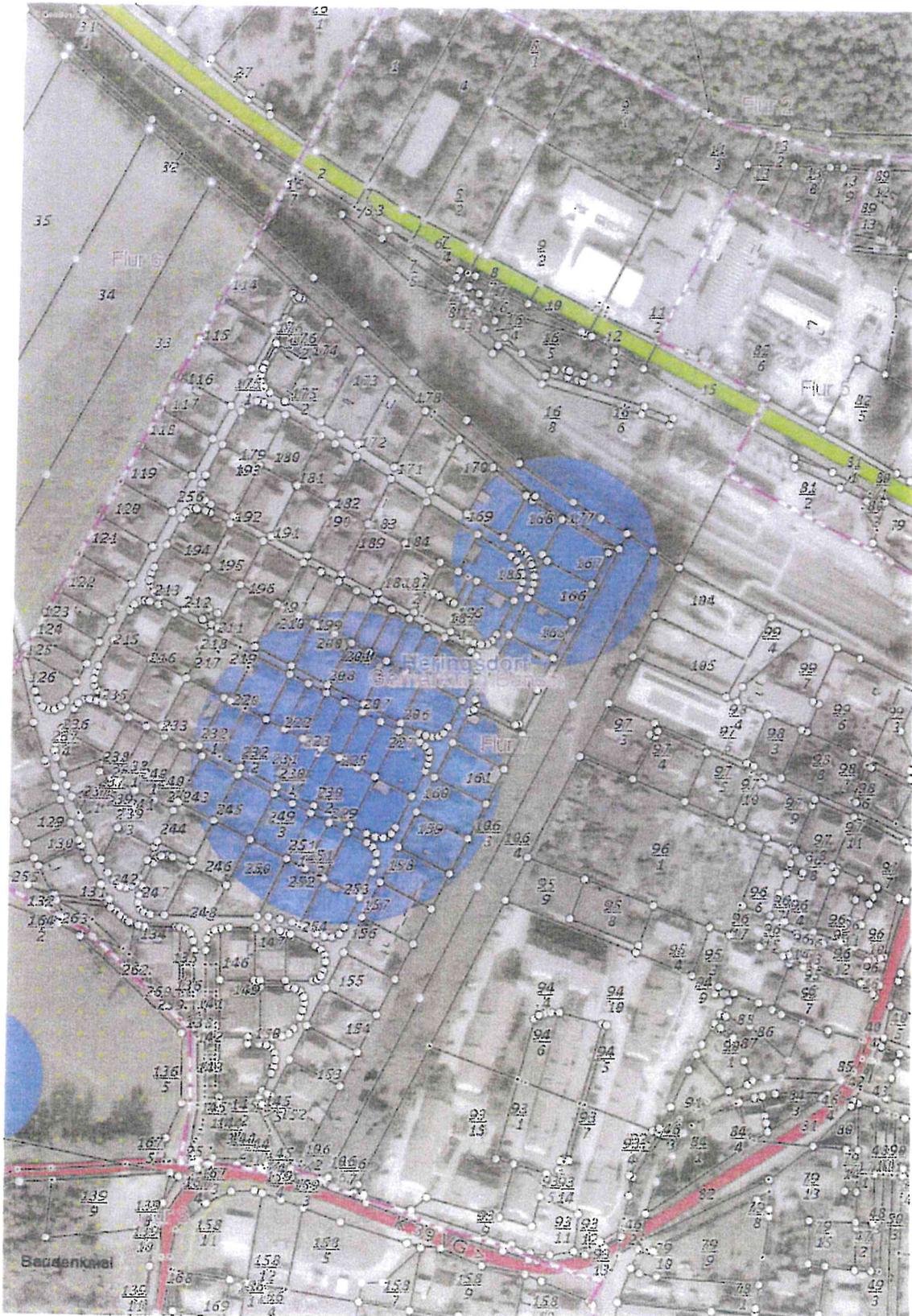
Hartmut Brehmer  
Sachgebietsleiter

Verteiler

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
- Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
- z.d.A.

BM	Ø BM	Ø ZD	Ø FB I	Ø FB II	Ø EB
ZD	Gemeinde Ostseebad Heringsdorf				zK
FB I	02. JAN. 2017				zwV
FB II	Eingang				RV
EB	z.d.A.	FE:			

Archäologische Fundstätten Bansin, Fundplätze Nr. 5 und Nr. 6 (blaue Bodendenkmale)



Umweltamt  
SG Naturschutz/Landschaftspflege

Datum: 10.01.2017  
Bearbeiter: Frau Schreiber  
Telefon: 03834 8760 3214

---

Aktenzeichen: 06028-16-40

Antragsteller: Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
Kurparkstr. 4, 17419 Heringsdorf

Grundstück: Heringsdorf, OT Bansin, ~

Gemarkung: Bansin

Flur: 7 7 7 7

Flurstück : 106/3 106/4 106/6 106/7

Vorhaben: B-Plan Nr. 61 "2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Beim großen Krebssee" der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
hier: Planungsanzeige

---

## **Amt für Kreisentwicklung**

Herr Hartmut Brehmer  
17389 Anklam

### **Untere Naturschutzbehörde (Bearbeiter: Frau Schreiber, Tel.87603214)**

Zur vorliegenden Planung kann aus Sicht der Naturschutzbehörde zurzeit keine umfassende Stellungnahme abgegeben werden. Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind für die Planung zu berücksichtigen. Anhand der vorliegenden Unterlage kann nicht eingeschätzt werden, welches Verfahren hier durchgeführt werden soll. Dies ist zur Abgabe einer Stellungnahme nicht günstig.

### **Umweltbericht**

Zur umfassenden Beurteilung der von der Gemeinde eingereichten Anzeige über den Bebauungsplan Nr.61 „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Beim großen Krebssee“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches vom 23.09.04, in der jetzt gültigen Fassung durchzuführen und den Behörden vorzulegen.

### **Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot**

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern der Schriftenreihe des LUNG, Heft 3/1999 erfolgen.

Es sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Die Flächenverfügbarkeit für Ausgleichsmaßnahmen ist nachzuweisen.

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

### Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind; Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:
- Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1.  
wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2.  
wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3.  
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4.  
wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen **nicht** der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.



Schreiber  
Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Die Landrätin



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17164 Greifswald, PF 11 32

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
Amt für Bau und Gemeindeentwicklung  
Frau Noack  
OT Ahlbeck  
Kurparkstr. 4  
17419 Heringsdorf

Standort: Anklam, Leipziger Allee 26  
Amt: Amt für Bau und Naturschutz  
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Brehmer  
Zimmer: 230  
Telefon: 03834 8760-3140  
Telefax: 03834 876093140  
E-Mail: Hartmut.Brehmer@kreis-vg.de

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr, nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 02952-18-40

Datum: 20.07.2018

Grundstück: Heringsdorf, OT Bansin, ~

Gemarkung:	Bansin	Bansin	Bansin	Bansin
Flur:	7	7	7	7
Flurstück	106/3	106/4	106/6	106/7

Vorhaben: B-Plan Nr. 61 "2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Beim großen Krebssee" der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Az. 06028-16

### Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: Bebauungsplan Nr. 62 "2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Beim großen Krebssee" der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

- Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:
- Anschreiben der Gemeinde vom 19.06.2018 (Eingangsdatum 25.06.2018)
  - Vorentwurf des Bebauungsplanes von 04-2018
  - Vorentwurf der Begründung von 04-2018
  - Checkliste mit den Vorschlägen zum Umfang und Detaillierungsgrad für die Umweltprüfung (ohne Datum)
  - Naturschutzrechtliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von 02-2018

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

#### 1. Amt für Bau und Naturschutz

##### 1.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

###### 1.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Brehmer; Tel.: 03834 8760 3140

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Kreissitz Greifswald	Standort Anklam	Standort Pasewalk	Bankverbindungen
Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17164 Greifswald	Dammriner Straße 71-71 17389 Anklam Postfach 11 51/11 32 17381 Anklam	An der Kürassierkaserne 3 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Sparkasse Vorpommern IBAN: DE95 1505 0500 0000 0001 21 BIC: NOLADE21GRW Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE31 1505 0100 3110 0000 06 BIC: NOLADE21PSW

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Heringsdorf verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.
2. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der Neuaufstellung geändert. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Wird der von der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB; der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht.
3. Die mit der Planungsanzeige mitgeteilten städtebaulichen Zielsetzungen werden mitgetragen. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken zur Planungsabsicht.
4. Auf der Planunterlage sind jeweils die angewendeten Fassungen des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung anzugeben.
5. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung bestehen keine Einwände.
6. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den immissionsschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.

#### 1.1.2 SB Bodendenkmalpflege

*Bearbeiter: Herr Brehmer; Tel.: 03834 8760 3140*

Durch die Planung werden die Fundplätze 5 und 6 Bansin berührt. Der geplante Umfang und der Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter wird befürwortet.

Die im Text (Teil B) vorgeschlagenen Hinweise werden mitgetragen.

#### 1.1.3 SB Baudenkmalpflege

*Bearbeiter: Herr Brehmer; Tel.: 03834 8760 3140*

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

#### 1.2 **SG Naturschutz**

*Bearbeiter: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214*

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

### 2. **Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

#### 2.1 **SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**

##### 2.1.1 SB Immissionsschutz

*Bearbeiter: Herr Plüsch; Tel.: 03834 8760 3238*

Eine Beurteilung des Vorhabens ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht aufgrund fehlender Unterlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Im weiteren Verfahren ist gutachterlich zu prüfen und zu beurteilen, inwieweit durch die umgebenden Schallquellen (insbesondere Straßen- und Schienenverkehr, Baumarkt, Hundesportplatz und Umspannwerk) Schallimmissionen an den geplanten Wohnbebauungen verursacht werden.

In diesem Zusammenhang wird die Überarbeitung des Schallgutachtens zur Ursprungssatzung empfohlen, da die jeweiligen Veränderungen nicht sicher abgeschätzt werden können.

## 2.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Herr Krüger; Tel.: 03834 8760 3272

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben B-Plan Nr. 61 "2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Beim großen Krebssee“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf unter Berücksichtigung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu:

Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften (Grundwasser, Oberflächenwasser) zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. (A)

Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. (H)

Nach § 46 (2) WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden. Mit der Erarbeitung der Planungsunterlagen ist die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens nachzuweisen. Mit den unter Punkt 2.4.2 Seite 37 nur sehr kurz beschriebenen Gutachten ist der Nachweis nach DWA- A 138 und DWA-M 153 **nicht** erbracht. (A)

Es ist vorgesehen, das auf öffentlichen befestigten Flächen (Planstraße ) anfallende Niederschlagswasser über eine zentrale Versickerungsanlage (Sickerstrang- bzw. Sickerschachanlage gemäß DIN bzw. ATV-Arbeitsblatt) zu beseitigen(siehe unter Punkt 2.4.2 Seite 37). Die Planungsunterlagen und Berechnungen nach DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ für die jeweiligen 12 bis 14 Bauparzellen und die Planstraße sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG zur Beurteilung einzureichen. Bei einer nicht ausreichenden Versickerungsfähigkeit ist das anfallende Regenwasser von Dachflächen und versiegelten Flächen an eine zentrale Regenwasserleitung anzuschließen. (A)

Der Standort des Bauvorhabens (Planstraße) liegt innerhalb der rechtskräftigen Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Ahlbeck/Bansin und in Verbindung mit § 52 WHG besteht in der Trinkwasserschutzzone ein sehr hohes Gefährdungspotential im Hinblick auf das Grundwasser. Nach dem Arbeitsblatt W101 des DVGW sind in Tabelle 1 Punkt 2.4 die potenziellen Gefährdungen in den einzelnen Trinkwasserzonen beschrieben. Eine Einleitung von Straßenoberflächenwasser in ein Oberflächengewässer ist somit nur dann zulässig wenn eine vorherige Behandlung dieses belasteten Straßenwassers erfolgt. (A)

Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von unbelastetem Niederschlagswasser für die Flächen der Planstraße in das Grundwasser ist vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen. Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Einleitstelle mit Sickerstrang- bzw. Sickerschachanlage je zweifach auf Antragsformular mit Unterschrift des Bauherrn einzureichen. (A)

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. (A)  
Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. (A)

Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung ist mit dem zuständigen Zweckverband Wasser / Abwasser bzw. Rechtsträger der Anlage abzustimmen. (A)

Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen. (A)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hartmut Brehmer  
Sachgebietsleiter

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Die Landrätin



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: Anklam, Leipziger Allee 26  
 Amt: Amt für Bau und Naturschutz  
 Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
 Amt für Bau und Gemeindeentwicklung  
 Frau Noack  
 OT Ahlbeck  
 Kurparkstr. 4  
 17419 Heringsdorf

Auskunft erteilt: Herr Brehmer  
 Zimmer: 230  
 Telefon: 03834 8760-3140  
 Telefax: 03834 876093140  
 E-Mail: Hartmut.Brehmer@kreis-vg.de

Sprechzeiten  
 Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
 Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
 Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 02952-18-40

Datum: 15.08.2018

Grundstück: Heringsdorf, OT Bansin, -

Gemarkung:	Bansin	Bansin	Bansin	Bansin
Flur:	7	7	7	7
Flurstück	106/3	106/4	106/6	106/7

Vorhaben: B-Plan Nr. 61 "2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Beim großen Krebssee" der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
 hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB,  
 Az. 06028-16

BM	ZBM	ZB	ZAW	ZEL	ZWOG	ZK
PS I	Gemeinde Ostseebad Heringsdorf					ZWV
PS II	21-086 2018					ZBL
EBAKTS	Eingang					ZW
WOG						ZJA
FE:						ZANW

### Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 20.07.2018 die Stellungnahme des Amtes für Bau und Naturschutz, SG Naturschutz, Bearbeiter Frau Schreiber, Tel. 03834 8760 3214.

Ich möchte Sie bitten, die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

#### **Umweltbericht**

Der eingereichten Scopingunterlage wird zugestimmt.

#### **Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften**

Dem vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird zugestimmt.

Die Vermeidungsmaßnahmen und die CEF1 Maßnahme sind in den Textteil B der Satzung übernommen worden.

Bei der Maßnahme V 2 ist entsprechend des Textes zum § 39 Abs.5 BNatSchG die Frist zu korrigieren. Es gilt der Zeitraum vom 1.10. bis zum 28.02. entsprechend des BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hartmut Brehmer  
 Sachgebietsleiter

Kreissitz Greifswald Feldstraße 65 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Standort Anklam Denniner Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 511 1 52 17331 Anklam	Standort Pasewalk An der Kurassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 12 17302 Pasewalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0003 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1535 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Internet: <a href="http://www.kreis-vg.de">www.kreis-vg.de</a> E-Mail: <a href="mailto:posteingang@kreis-vg.de">posteingang@kreis-vg.de</a>			Gläubiger-Identifikationsnummer DE1: ZZZ00000202986	

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Der Landrat



BM	ØBN	ØFB I	ØFB II	ØES	ØWG	ZK	
Landkreis Vorpommern-Greifswald, -17464 Greifswald, -171132						Standort:	Leipziger Allee 26 17389 Anklam
Gemeinde Ostseebad Heringsdorf						Am:	Amt für Bau und Naturschutz
30. AUG. 2019						Sachgebiet:	Bauleitplanung/Denkmalerschutz
Gemeinde Ostseebad Heringsdorf Eingang						Auskunft erteilt:	Herr Brehmer
Amt für Bau und Gemeindeentwicklung						Zimmer:	230
OT Ahlbeck						Telefon:	03834 8760-3140
Kurparkstr. 4						Telefax:	03834 876093140
17419 Heringsdorf						E-Mail:	Hartmut.Brehmer@kreis-vg.de
Sprechzeiten						Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr	
						Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr	
						Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung	
Aktenzeichen: 02952-18-40				Datum: 27.08.2019			
Grundstück: Heringsdorf, OT Bansin, ~							
Lagedaten: Gemarkung Bansin, Flur 7, Flurstücke 106/3, 106/4, 106/6, 106/7							
Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 61 "2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Beim großen Krebsse" der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Az. 06028-16							

### Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: Bebauungsplan Nr. 61 "2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Beim großen Krebsse" der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben Gemeinde Ostseebad Heringsdorf vom 31.07.2019 (Eingangsdatum 02.08.2019)
- Entwurf des Bebauungsplanes von 03-2019
- Entwurf der Begründung mit Umweltbericht von 03-2019
- Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung von 03-2019
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von 02-2018
- Schalltechnische Beurteilung vom 14.11.2018

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungnahmen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

#### 1. Gesundheitsamt

##### 1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenzärztlicher Dienst

Bearbeiter: Frau Lange; Tel.: 03834 8760 2432

Die Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG M-V) vom 19 Juli 1994 (GVOBl M-V Nr. 212-4) abgegeben.

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71–74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: <a href="http://www.kreis-vg.de">www.kreis-vg.de</a> E-Mail: <a href="mailto:posteingang@kreis-vg.de">posteingang@kreis-vg.de</a>		Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986	

Das Gesundheitsamt erhebt grundsätzlich keine Einwände zum Vorhaben.

Von Seiten des Gesundheitsamtes wird wie folgt Stellung genommen:

#### Trinkwasserschutzgebiet / Trinkwasserversorgung

In Hinblick auf alle weiteren Planungsvorhaben muss dem Trinkwasserschutz größter Bedeutung beigemessen werden.

Der entsprechend den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete erstellte Katalog der Verbote und Nutzungseinschränkungen in den Trinkwasserschutzzonen ist unbedingt zu beachten.

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

Die Ausführung von Anschlussarbeiten der neu zu verlegenden Trinkwasserleitungen ist nur zugelassenen Fachbetrieben zu übertragen.

Hierzu sind nur Geräte und Materialien zu verwenden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

#### Schallimmission

An den geplanten Baugrundstücken im Geltungsbereich des B-Plans Nr.61 führt vor allem die Summe von Immissionen durch Straßen- und Schienenverkehr zu Überschreitungen der Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete nach DIN 18005-1 Verkehrslärm (am Tag bis zu 7dB, Nacht um bis zu 8 dB)

Es müssen Schutzmaßnahmen festgesetzt werden, um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten. (Orientierung auf passive Schallschutzmaßnahmen –entsprechend dem vorgelegten Schallprognose/Bericht)

## 2. Amt für Bau und Naturschutz

### 2.1. SG Hoch- und Tiefbau

#### 2.1.1. SB Tiefbau

*Bearbeiter: Herr Beitz; Tel.: 03834 8760 3363*

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

### 2.2. SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

#### 2.2.1. SB Bauleitplanung

*Bearbeiter: Herr Brehmer; Tel.: 03834 8760 3140*

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Heringsdorf verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.
2. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der Neuaufstellung geändert. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Wird der von der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB; der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht.

3. Die städtebaulichen Zielsetzungen werden mitgetragen. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken zur Planung.
4. Auf der Planunterlage sind jeweils die angewendeten Fassungen des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung anzugeben.

#### 2.2.2. SB Bodendenkmalpflege

*Bearbeiter: Herr Brehmer; Tel.: 03834 8760 3140*

Durch die Planung werden die Fundplätze 5 und 6 Bansin berührt. Die Kennzeichnung in der Planzeichnung und die enthaltenen Hinweise werden mitgetragen.

#### 2.2.3. SB Baudenkmalpflege

*Bearbeiter: Herr Brehmer; Tel.: 03834 8760 3140*

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

### **2.3. SG Naturschutz**

*Bearbeiter: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214*

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

## **3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

### **3.1. SG Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung**

### **3.2. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**

#### 3.2.1. SB Abfallwirtschaft

*Bearbeiter: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236*

Die untere Abfallbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu:

Die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), in Kraft seit 1. Januar 2017, ist einzuhalten.

Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Die geplante Wendeanlage mit einem Durchmesser von 11 m ist einzuhalten.

Die bei der Erschließung und der Bebauung des Grundstückes anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Anfallende gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nach § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises.

Informationen und Genehmigungen sind beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, einzuholen.

Die bei den Baugrunduntersuchungen festgestellten Abfälle (u.a. Asbeststücke, Bitumen) sind zu entsorgen.

#### 3.2.2. SB Bodenschutz

*Bearbeiter: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236*

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu:

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren

Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), sind zu beachten.

Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten.

### 3.2.3. SB Immissionsschutz

*Bearbeiter: Frau Mammitzsch; Tel.: 03834 8760 3261*

Eine Beurteilung des Vorhabens ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht aufgrund nicht vollständiger Unterlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die schalltechnische Beurteilung zum o.g. Vorhaben ist zu folgenden Punkten zu überarbeiten:

1. Gemäß DIN 18005-1 Punkt 7.5 werden „die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen [...] nach TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-2 berechnet.“ Es ist dementsprechend das Gewerbe (Punkt 4.5 der Schallimmissionsprognose, ab Seite 14) nach TA Lärm zu betrachten.
2. In diesem Zusammenhang fehlt die Berücksichtigung der kurzzeitigen Geräuschspitzen.
3. Passive Schallschutzmaßnahmen sind bei der Bewertung nach TA Lärm nicht zulässig. Gemäß A1.3 der TA Lärm liegt der maßgebliche Immissionsort „bei un bebauten Flächen [...], an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen“.

Die textliche Begründung zum o.g. Vorhaben ist zu folgenden Punkten zu überarbeiten:

1. Passive Schallschutzmaßnahmen sind bei Gewerbelärm nicht zulässig. Gemäß A1.3 der TA Lärm liegt der maßgebliche Immissionsort „bei un bebauten Flächen [...], an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen“.
- Es sind andere Maßnahmen zu ergreifen.

### 3.3. **SG Wasserwirtschaft**

*Bearbeiter: Frau Lewenhagen; Tel.: 03834 8760 3258*

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

## 4. **Straßenverkehrsamt**

### 4.1. **SG Verkehrsstelle**

*Bearbeiter: Herr Schiffner; Tel.: 03834 8760 3657*

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Einwände bestehen wenn:

- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ... ) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.
- bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist.
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen.
- bereits bei der Planung als auch bei der Anbindung an bestehende Verkehrsflächen die rechtlichen Voraussetzungen für die Beschilderung der zu schaffenden bzw. zu verändernden Verkehrsflächen entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft z.B. verkehrsberuhigte Bereiche bzw. Tempo 30-Zonen.

## 5. Ordnungsamt

### 5.1. SG Brand- und Katastrophenschutz

*Bearbeiter: Herr Winkler; Tel.: 03834 8760 2811*

#### 5.1.1. SB abwehrender Brandschutz

In der Begründung sind keine Informationen zum abwehrenden Brandschutz (Feuerwehrezufahrt, Löschwasserversorgung) enthalten.

1. Bei der Festsetzung einer Gebäudehöhe von höchstens 8,50 m kann die Feuerwehr zur Menschenrettung eine dreiteilige Schiebleiter verwenden, die neben der Drehleiter im Bestand der FF Heringsdorf vorhanden ist.
2. Neben der Feuerwehrezufahrt über die Kreisstraße 39 sind entsprechende Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf den privaten Verkehrsflächen vorzuhalten. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V findet Anwendung.
3. Im Wohngebiet muss mindestens eine Löschwasserentnahmestelle mit einer Ergiebigkeit von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h geplant und geschaffen werden.

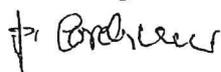
#### 5.1.2. SB Katastrophenschutz

Seitens der unteren Katastrophenschutzbehörde bestehen nach jetzigem Kenntnisstand keine Bedenken.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, Einzelfunde auftreten können. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, sind die Arbeiten an der Fundstelle aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Fundort ist zu räumen und abzusperren. Über den Notruf der Polizei oder über die nächste Polizeidienststelle ist der Munitionsbergungsdienst M-V zu informieren. Weiterhin ist der Fundort unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hartmut Brehmer  
Sachgebietsleiter

Amt für Bau und Naturschutz  
SG Naturschutz

Datum: 09.09.2019  
Bearbeiter: Frau Schreiber  
Telefon: 03834 8760 3214

---

Aktenzeichen: **02925-19-40**

Antragsteller: Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
Amt für Bau und Gemeindeentwicklung Frau Noack  
Kurparkstr. 4, 17419 Heringsdorf

Grundstück: **Heringsdorf, OT Bansin, ~**

Lagedaten: Gemarkung Bansin, Flur 7, Flurstücke 106/3, 106/4, 106/6, 106/7

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 61 "2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Beim großen Krebsse" der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAz. 2952-2018

---

Herr Brehmer  
im Hause

### **Amt für Kreisentwicklung**

Herr Hartmut Brehmer  
17389 Anklam

**Untere Naturschutzbehörde (Bearbeiter: Frau Schreiber, Tel.87603214)**

### **Umweltbericht**

Dem vorliegenden Umweltbericht wird zugestimmt.

### **Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot**

Der Bilanzierung des Eingriffs wird zugestimmt. Den internen Kompensationsmaßnahmen wird zugestimmt. Der Abbuchung vom Ökokonto NSG Granitz BRASOR-001 wird grundsätzlich zugestimmt.

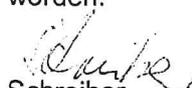
Da hier nur eine Reservierung erfolgt ist und die Reservierung befristet ist, sollte in der Zuordnungsfestsetzung und dem städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger festgeschrieben werden, dass die Kompensationsflächenäquivalente in Höhe von 11668 KFÄ/m<sup>2</sup> zu erbringen sind und gegebenenfalls der hinterlegte Geldbetrag zu erhöhen ist.

Das Geld ist vor Prüfung der Planreife nach § 33 BauGB zu hinterlegen.

### **Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften**

Dem vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird zugestimmt.

Die Vermeidungsmaßnahmen und die CEF1 Maßnahme sind in den Textteil B der Satzung übernommen worden.

  
Schreiber  
Sachgebiet Naturschutz



Zum Achterwasser 6  
17459 Seebad Ückeritz

Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom  
Zum Achterwasser 6, 17459 Seebad Ückeritz

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
Kurstraße 4  
17419 Seebad Ahlbeck

Sprechzeiten  
Dienstag und Donnerstag  
08.00 Uhr – 12.00 Uhr und von  
13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
außerdem nach Vereinbarung

Steuernummer: 079/133/01194  
Ust-IdNr.: De153123128

Bearbeiter: Herr Tessmer  
Tel. 038375/53120

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Te. 333/2018

09.08.2018

### Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Beim großen Krebssee“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des Plangebietes soll ein allgemeines Wohngebiet mit Ausschluss von Ferienwohnungen entstehen. Zugelassen werden wahlweise Einzelhäuser und Doppelhäuser. Die Vorgaben zu den Mindestparzellengrößen mit 500 m<sup>2</sup> für Einzelhäuser und mit 300 m<sup>2</sup> je Doppelhaushälfte ermöglichen die Bildung von maximal 14 Grundstücken für Einzelhäuser oder maximal 12 Grundstücken für Doppelhäuser. Je Einzelhaus werden maximal 2 Dauerwohnungen und je Doppelhaushälfte maximal 1 Dauerwohnung zugelassen, sodass das Plangebiet nach vollständiger Umsetzung maximal 28 Dauerwohnungen aufweisen kann.

#### Abwasserbeseitigung:

Dazu teilen wir Ihnen mit, dass die Abwasserentsorgung über das PW 5 „Bansin Dorf“, mit Einleitung in den Freigefällekanal „Wäscherei Bansin“ erfolgen kann. Muss in Verbindung mit dem Anschluss des Geltungsbereiches die Förderleistung des Pumpwerkes 5 angepasst werden, hat der Erschließungsträger die Kosten dafür zu tragen.

#### Trinkwasserversorgung:

Die Trinkwasserversorgung kann über die vor dem Geltungsbereich befindliche Versorgungsleitung PE HD 180x 16.4 erfolgen.

Telefon: (038375) 530  
Telefax: (038375) 201 40  
E-mail: info@zv-usedom.de  
Website: zv-usedom.de

Bankverbindung:  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE06 1505 0500 0334 0300 63  
BIC: NOLADE21GRW

Deutsche Bank Wolgast  
IBAN: DE03 1307 0000 0285 3190 00  
BIC: DEUTDEBRXXX

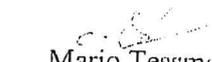
Deutsche Kreditbank Neubrandenburg  
IBAN: DE76 1203 0030 0000 3036 36  
BIC: BYLADEM1001

Bezügliche der Anlagenanpassung Abwasserpumpwerk Nr. 5 und zum Betrieb der Tronk- und Abwasseranlagen zur inneren Erschließung des Bebauungsgebietes ist rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsmaßnahme ein Erschließungsvertrag mit dem Zweckverband Insel Usedom abzuschließen.

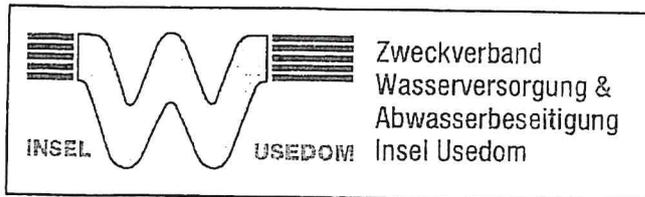
Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Maßnahmen, stimmt der Zweckverband Insel Usedom der Ausstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 zu.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mirko Saathoff  
Geschäftsführer

  
Mario Tessmer  
Leiter Anschlusswesen

*F. N. ...*



**Zum Achterwasser 6  
17459 Seebad Ückeritz**

Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom  
Zum Achterwasser 6, 17459 Seebad Ückeritz

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
Kurstraße 4  
17419 Seebad Ahlbeck

BM	ÖB	FB	ÖB	ÖB	ÖB	WOG	ZK
FB I	Gemeinde Ostseebad Heringsdorf						ZV
FB	11. SEP. 2019						RÜ
EB/KT	Eingang						WV
WOG							zDA
PE:						Antw. vorz. d. L.	Antw. EM f. d. C.

**Sprechzeiten**  
Dienstag und Donnerstag  
08.00 Uhr – 12.00 Uhr und von  
13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
außerdem nach Vereinbarung

Steuernummer: 079/133/81194  
Ust-IdNr.: De153128128

Bearbeiter: Herr Tessmer  
Tel. 038375/53120

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Te. 330/2019

09.09.2019

### **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Beim großen Krebssee“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf von 03-2019**

**Geltungsbereich:** Flur: 7

Flurstücke: 106/3, 106/4, 106/6, 106/7 und eine Teilfläche aus Flurstück 178

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als private Grünfläche dargestellt, so dass der Bebauungsplan Nr. 61 nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt wird. Im Bereich des Plangebietes soll ein allgemeines Wohngebiet mit Ausschluss von Ferienwohnungen entstehen. Insgesamt können im Plangebiet nach vollständiger Umsetzung maximal 28 Dauerwohnungen entstehen.

#### Abwasserbeseitigung:

Dazu teilen wir Ihnen mit, dass die Abwasserentsorgung über das PW 5 „Bansin Dorf“, mit Einleitung in den Freigefällekanal „Wäscherei Bansin“ erfolgen kann. Muss in Verbindung mit dem Anschluss des Geltungsbereiches die Förderleistung des Pumpwerkes 5 angepasst werden, hat der Erschließungsträger die Kosten dafür zu tragen. Dazu ist dem Zweckverband eine Abwasseranfallsermittlung zu übergeben. Liegt diese vor, können aussagen über notwendige Umbaumaßnahmen am Abwasserpumpwerk getroffen werden.

#### Trinkwasserversorgung:

Die Trinkwasserversorgung kann über die vor dem Geltungsbereich befindliche Versorgungsleitung PE HD 180x 16,4 erfolgen.

Telefon: (038375) 530  
Telefax: (038375) 53155  
E-mail: info@zv-usedom.de  
Website: zv-usedom.de

Bankverbindung:  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE06 1505 0500 0334 0000 68  
BIC: NOLADE21GRW

Deutsche Bank Wolgast  
IBAN: DE03 1307 0000 0285 3190 00  
BIC: DEUTDEBRXXX

Deutsche Kreditbank Neubrandenburg  
IBAN: DE76 1203 0000 0000 3036 3  
BIC: BYLADEM1001

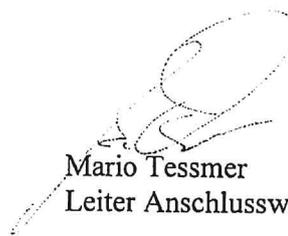
Bezügliche der Anlagenanpassung Abwasserpumpwerk Nr. 5 und zur Regelung des zukünftigen Betriebes der Trink- und Abwasseranlagen zur inneren Erschließung des Bebauungsgebietes ist rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsmaßnahme ein Erschließungsvertrag mit dem Zweckverband Insel Usedom abzuschließen.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise, stimmt der Zweckverband Insel Usedom dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 zu.

Mit freundlichen Grüßen



Mirko Saathoff  
Geschäftsführer



Mario Tessmer  
Leiter Anschlusswesen



Fr. Noack



**Usedomer  
Bäderbahn**

Am Bahnhof 1  
17424 Seebad Heringsdorf  
Tel. 03 83 78/2 71-0  
Fax 03 83 78/2 71-14  
info@ubb-online.com  
www.ubb-online.com

Usedomer Bäderbahn GmbH  
Am Bahnhof 1 • 17424 Seebad Heringsdorf

**Gemeinde Ostseebad Heringsdorf**  
**Die Bürgermeisterin**  
**Kurparkstraße 4**

**17419 Seebad Ahlbeck**

BM	zB	zFB	zFB II	zEB	zWOG	zK
FB I	Gemeinde Ostseebad Heringsdorf					zwV
<del>FB II</del>	03. SEP. 2019					RÜ
EB/KT	Eingang					WV
WOG						zdA
FE:	[Signature]				Antw. vordr. E.	Antw. BM Loc.

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
Fr. Noack	31.07.2019	TLI - Burchardt	26.08.2019

**Stellungnahme der Usedomer Bäderbahn GmbH als TÖB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61“ 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Beim großen Krebssee“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Usedomer Bäderbahn GmbH (UBB) nimmt als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

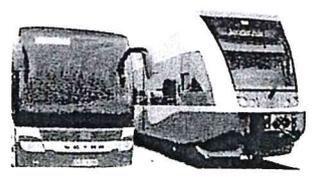
Bezüglich des o.g. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61“ 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 beim großen Krebssee“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich ist bei Planungen zu beachten, dass Forderungen jeglicher Art, die im Zusammenhang mit dem derzeitigen Eisenbahnbetrieb bzw. mit Veränderungen des derzeitigen Eisenbahnbetriebes oder aus der Veränderung der Gleisanlagen der Usedomer Bäderbahn GmbH entstehen können, ausgeschlossen werden. Es sind alle Eisenbahnrechtlichen Belange im vollen Umfang zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und verbleiben

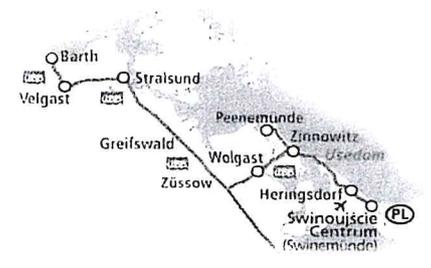
mit freundlichen Grüßen

*[Signature]*  
Köhl  
Prokurist

*[Signature]*  
Burchardt  
Leiter Infrastruktur



Geschäftsführer:  
Jörgen Boße  
Christina Keindorf  
Vorsitzender des Beirates:  
Dr. Johannes Ludewin  
Amtsgericht Stralsund  
HRB 3136  
Postbank Berlin  
BLZ 100 100 10  
Konto 150802 100



☺ Sie erreichen unsere Geschäftsstelle mit der

**DIPLOMINGENIEUR HARTMUT KÖHLER \* INGENIEUR FÜR BAUGRUND**

Am Eichenhag 3, 17440 Zemitz, (0171) 3448353, (03836) 60308-0, Mail: BaugrundOVP@gmx.de  
Beratender Ingenieur Ingenieurkammer M-V \* Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V. (DGGT), VSVI

**GUTACHTEN**  
zu den  
**BAUGRUND- und GRÜNDUNGSVERHÄLTNISSEN**

Geotechnischer Bericht gemäß DIN 4020, Stufe 2: Hauptuntersuchung

Bauvorhaben: **Neubau Erschließung Bebauungs-Gebiet Nr. 61**  
17429 Seebad Bansin, Dorfstraße 8u

Auftraggeber: Roswitha Heß & Ilona Martin  
Dorfstraße 5 bzw. 11a  
17429 Seebad Bansin bzw. Alt Sallenthin  
Holger\_hess@freenet.de bzw. martin.usedom@web.de  
Tel.: (038378) 31075/30125

Ausfertigung Nr. 1 / 2 / 3: für - BauherrIn / PlanerIn / Baustellenbetrieb

Auftrag Nr.: 17102 / 17

Seiten: 1 bis 10 + Anlagen

Zemitz, den 07. 09. 2017

Das Urheberrecht an diesem Baugrundgutachten einschließlich aller Anlagen verbleibt beim Unterzeichner. Sie sind dem Empfänger nur zum persönlichen Gebrauch anvertraut und dürfen ohne meine schriftliche Genehmigung auch nicht in Auszügen kopiert oder anderweitig vervielfältigt, sowie Dritten, insbesondere anderen Baugrundsachverständigen, mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden. Widerrechtliche Benutzung durch den Empfänger oder Dritte hat zivil- und strafrechtliche Folgen.©

## 1. Veranlassung und Unterlagen

Für die komplexe Erschließung eines neuen Wohngebietes durch die o.g. Bauherrenschaft in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, Gemarkung Bansin (Insel Usedom, Landkreis Vorpommern-Greifswald), Flur 7, waren auf den Flurstücken 106/3+4 die Baugrundverhältnisse zu ermitteln und zu beurteilen sowie einen Ausbauvorschlag zu unterbreiten.

Die Grundlage für die Untersuchung bildeten folgende Unterlagen:

- U 1 Anfrage der Planerin der Auftraggeberinnen (AG) mit Kurzbeschreibung des Bauvorhabens vom 30.07./14.08.2017
- U 2 Angebot Nr. 17102 des Auftragnehmers (AN) vom 14.08.2017
- U 3 Auftrag vom 30.08., schriftliche Bestätigung am 01.09.2017
- U 4 Projektunterlagen:
  - Übersichtsplan (Satzung) des Bebauungsgebietes Nr. 61, Maßstab ca. 1 : 5.000,
  - Lageplan mit Markierung des Erschließungsbereichs, Maßstab ca. 1 : 500,
  - Straßenquerschnitt, Maßstab ca. 1 : 50, alle mit Proj. Nr. 17-09, alle erstellt von der UPEG mbH, Trassenheide, in 07-2017
- U 5 Schichtenverzeichnisse der Rammkernsondierungen RKS 1 bis RKS 7, aufgenommen vom Gutachter am 01.09.2017
- U 6 Geologische und topographische Karten im Archiv sowie örtliche Erfahrungen des Unterzeichners (u.a. 9021, 01034, 13068)
- U 7 Protokoll der Ortsbegehung und Aktennotizen des Baugrundsachverständigen vom Aug./Sept. 2017
- U 8 Ergebnisse der Untersuchung gestörter Lockergesteinsproben im Laboratorium des AN bis zum 07.09.2017 (vgl. Anlagenverzeichnis am Textende)

## 2. Bauaufgabe

Die Bauaufgabe besteht in der Errichtung einer Straße mit den nötigen Ver- und Entsorgungsanlagen.

Die Verkehrsflächen werden auf einer Länge von rund 0,35 km und einer Breite von etwa 6 m bzw. rund 3 m für die Geh-/Radweganbindung zum Kastanienring (U 4) mit Betonpflaster befestigt, als reine Anliegerstraße der Bauklassen Bk0,3 (Wohnstraße/-wege) zugeordnet. Das anfallende Niederschlagswassers wird möglichst vor Ort über Versickerungsanlagen im unterirdischen Straßenraum (Rigole) versickert.

Der geplante Freispiegelkanal zur Schmutzwasserentsorgung soll etwa zwischen knapp 1 m und maximal 6 m tief verlegt werden. Der Anschlusspunkt ist im Süden in ca. 4 m Tiefe vorgesehen.

Weitere Angaben liegen dem Unterzeichnenden zum Zeitpunkt der Gutachtenerarbeitung nicht vor. Sollten geänderte oder zusätzlich Aufgaben anstehen, sind ggf. ergänzende Untersuchungen durchzuführen.

### **3. Gelände**

Das Untersuchungsgebiet im Südwesten der Ortslage Bansin beginnt im Süden an der Dorfstraße vom Ortsteil Bansin Dorf, liegt westlich der großen Wohnblöcke sowie östlich der Wohnsiedlung am Kastanienring -wohin ein Gehweg anbinden soll- und endet im Norden an der Bahnlinie der UBB, direkt gegenüber dem Bahnhof Seebad Bansin (U 4).

Die betreffende Fläche wird derzeit nicht (Ödland) oder landwirtschaftlich (Acker) genutzt. Umliegend grenzen Eigenheime und Mehrfamilienhäuser, ein Umspannwerk sowie ein Baumarkt an (U 7).

Das Gelände gehört geomorphologisch zur Stauchendmoräne der Rügen-Usedomer Küstenstaffel der Weichsel-Kaltzeit (U 6).

Die Besichtigung des Baugeländes ließ im Zusammenhang mit der geologischen Recherche holozäne Bildungen über bindigen und nicht bindigen mineralischen Lockergesteinen in Form von eiszeitlichem Geschiebemergel und Sanden erhoffen (U 7).

Das Relief des Baustandortes steigt zunächst an (Rampe), fällt dann zu einer Senke und wächst nach Norden stärker an. Großmaßstäbig sinkt das Gelände von etwa Norden (Langenberg) nach Süden zum Gothensee.

Die lokal Höhengoten reichen von ungefähr 19 m an der Einmündung zur Dorfstraße über fast 22 m und knapp 17 m zu beinahe 27 m örtlicher Höhe (oH = über HN?) am Bahnweg (U 4).

Anthropogene Einflüsse auf die Bodenverhältnisse liegen durch die umgebenden (und dann künftigen) Bebauungen, landwirtschaftliche Nutzungen, (angrenzende) Bäume und den Bau von Verkehrswegen sowie unterirdischen Leitungen einschließlich von Schächten vor (U 7). Weitere sind dem Bearbeiter nicht bekannt.

Zum Zeitpunkt der Begehung zeigte sich die Oberfläche trocken, wie es aufgrund der Hanglagen und der natürlich anstehenden Sande auch prinzipiell zu erwarten sein wird.

### **4. Baugrundverhältnisse**

Zur Erkundung der Baugrundbedingungen wurden auftragsgemäß sieben Rammkernsondierungen (RKS) bis zu 6 m unter die vorhandene Geländeoberfläche (u.Gel.) abgeteuft, vom

Sachverständigen für Geotechnik visuell bewertet (U 5) und idealisiert als Bodenprofile ungefähr höhengerecht aufgetragen (A 2).

Der Sondenvortrieb bei den so genannten Kleinbohrungen gibt annähernd Anhalt über die Lagerungsdichte der angetroffenen Lockergesteine.

Die ungefähre Lage der Bohransatzpunkte ist im beigefügten Plan (U 4 / Anlage 1) zu ersehen. Die Aufschlüsse setzten auf der vorhandenen, weitgehend natürlichen bzw. (leicht) anthropogen veränderten Geländeoberfläche an.

Für die Beurteilung des Baugrundes konnten weiterhin die Ergebnisse der Untersuchungen gestörter Lockergesteinsproben im Laboratorium (U 8 / Anlage 3) sowie angrenzende Untersuchungsergebnisse (U 6) herangezogen werden.

Unter 0,2 m bis 0,6 m starken (kann weiter schwanken) Aufschüttungs- (Bau der Zufahrt), Mutterboden- und Kolluviumschichten wiesen sich die erwarteten glazialen, mineralischen Lockergesteine aus. Sie bilden -ebenso mit unweiten Erkundungen des Bearbeiters (U 7)- eine Regionalgeologische Einheit (RE).

Der recht homogene Mutterboden (Mu) und die Hangablagerungen bestehen -wie durch ihre Genese angelegt- aus jeweils mehr oder weniger humosen und schluffigen sowie (sehr) schwach kiesigen Sanden. Örtlich sind Bauschutt (z.B. Ziegel, Beton) und Abfall ein- und aufgelagert.

Laut DIN 18 196 sind sie in die Bodengruppen OH bis SU\* (organisch durchsetzte Sande bzw. Sand-Schluffe-Gemisch) einzustufen.

Sie lagern i.d.R. (sehr) locker ( $D < 0,3$ ), lokal aber auch durch Belastungen (u.a. Verkehr/Pflugsohle) verdichtet.

Darunter zeigten sich -z.T. bis zu den Endteufen- teils (sehr) schwach kiesige, (sehr) schwach grobsandige, sehr schwach bis stark schluffige, mäßig und (sehr) stark mittelsandige Feinsande, gelegentlich mit schwach kiesigen und schluffigen bis zu Kies- oder Schluffbändern durchzogen.

Sie sind nach DIN 18 196 als enggestufte Sande (SE) bzw. Sand-Schluff-Gemische (SU/SU\*) zu klassifizieren (U 5 + U 8).

Diese Sande lagern entsprechend ihrer Entstehung als Nachschüttsedimente bzw. mit Eisvorbelastung tiefgründig locker bis annähernd bzw. wechselnd mitteldicht ( $D < 0,35$ ), regional dicht ( $D > 0,5$ ).

Unter Wassereinfluss neigen sie zum Ausfließen („Treibsand“). Die geringe Ungleichförmigkeit macht sie an der Oberfläche umlagerungsempfindlich (Riesel- und Winderosionsgefahr).

Diese im Untergrund angetroffenen Sande verfügen über eine mäßige bis gute Durchlässigkeit. Fußend auf den Laborergebnissen (U 8), Erfahrungswerten und Näherungstabellen wird für den anstehenden (SU-)SE etwa ein Durchlässigkeitsbeiwert von  $3 \cdot 10^{-5} \text{ m/s} < k_f < 1$

\*  $10^{-4}$  m/s angegeben (siehe A 3).

Genauere Durchlässigkeiten lassen sich durch Versickerungsversuche (vor Ort) ermitteln.

Eingeschoben sind ab RKS 3 und bis zu einigen Endteufen oder im Wechsel mit den Sanden (sehr) schwach kiesige, (sehr) stark, mäßig und schwach sandige, lokal schwach bis mäßig tonige Schluffe und (sehr) stark schluffige Sande, räumlich mit Sandbändern.

Lithogenetisch handelt es sich um eiszeitlichen Geschiebemergel (Mg), der oberflächennah zu Geschiebelehm (Lg) verwittert ist.

Er wurde im Feld in Anlehnung an DIN 18 196 als leicht- bzw. mittelplastischer Schluff und/bis Ton (UL/TL/TM) angesprochen ( $I_p < /> 0,1$ ).

Es ist derzeit grundsätzlich von halbfester ( $I_c > 1$ ), z.T. bis steifplastischer ( $0,85 < I_c < 1$ ) und fester Konsistenz ( $I_c > I_{cs}$ ) auszugehen.

Der feinkörnige, lehmige Boden wirkt stauend.

Diese im unmittelbaren Gründungsbereich für die Straßen und Leitungen anstehenden Lockergesteine sind bis auf den SE/SU (F 1)- stark wasser- und frostempfindlich. Entsprechend ZTVE-StB 09 werden sie der Frostempfindlichkeitsklasse F 3 zugeordnet.

Einzelheiten zur Baugrundsichtung können der beigefügten Anlage (A 2) entnommen werden.

## **5. Wasserverhältnisse**

Über das Grundwasser stehen dem Bearbeiter keine langjährigen Beobachtungswerte zur Verfügung. Laut den Erkundungsergebnissen herrschen folgende Wasserverhältnisse vor:

Permanentes Grundwasser (GW) wird in diesen Höhenlagen grundsätzlich nicht erwartet. Wasser wurde bei der gesamten Erkundung nicht angeschnitten.

Temporäres Stau- und Schichtenwasser (SW) auf und in den Lehmschichten ist jedoch nie gänzlich auszuschließen.

## **6. Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlungen**

Der Standort ist aus geotechnischer Sicht für das o.g. Bauvorhaben geeignet.

Es wird in die Geotechnische Kategorie 2 gemäß DIN 4020 eingeordnet.

Für Einbau und Gründung sind weitgehend normale, aufgrund eines räumlich gering umfangreicheren Bodenaustauschs etwas erhöhte Aufwendungen zu kalkulieren.

Es wird empfohlen, die Straße zumindest in der Senke so weit wie möglich aus dem Gelän-

de heraus zu „heben“ (Hoch- bzw. kombinierter Einbau, günstigere Wasserverhältnisse).

Erst der ungestört anstehende, mineralische Boden weist eine mäßige bis gute Tragfähigkeit auf. Hier wird das Auflagern und Einbetten von Rohrleitungen sowie das Gründen von Schächten, Behältern und Verkehrsflächen i.d.R. problemarm möglich sein (beachte Punkt 7).

Der Einbau einer gesonderten Auflagerungsschicht für Rohrleitungen ist in den sandigen Lockergesteinen nicht, regelkonform aber im Geschiebelehm/-mergel erforderlich.

Für erdstatische Berechnungen zum Kanalbau können annähernd folgende korrelativ hergeleiteten, mittleren Kennwerte angenommen werden:

Boden	$k$	$\gamma$ kN/m <sup>3</sup>	$\gamma'$ kN/m <sup>3</sup>	$E_s$ MN/m <sup>2</sup>	$\Phi'$ °	$c'$ kN/m <sup>2</sup>
Mutterboden/Auffüllg.	16 ... 20	9...11	0 ... 15	27 ... 30	0 ... 9	
SU*	18	-	20 ... 80	31	1	
SE/SU, locker	15	-	10 ... 40	30	0	
SE/SU, mitteldicht	16	-	30 ... 70	33	0	
SE/SU, dicht	17	-	60 ...120	36	0	
Geschiebelehm, halbf.	20,5	11,5	10 ... 30	32	10	
Geschiebemergel, halbf.	21	12	20 ... 60	34	14	

Humose Böden sowie Auffüllungen sind -ebenso wie durch Bauarbeiten oder Wurzeln gestörte Lockergesteine- i.d.R. (stark) zusammendrückbar, somit für eine Gründung wenig geeignet. Daher ist im Rohrgraben und Planum ggf. ein Austausch durch ein Sandpolster zu empfehlen. Genannte Böden sollten weitgehend entfernt und durch verdichtungswillige Sande ersetzt, dieses Gründungspolster dann unter einem Lastabtragswinkel von 45° mit leichtem (anfangs bei lehmigem Untergrund und Feuchtigkeit ggf. entsprechend „vorsichtig“) bzw. mittlerem Gerät lagenweise, *nachweislich* gut verdichtet werden ( $d_{Lage} \approx 0,2 \text{ m}/0,4 \text{ m}$ ,  $D_{Pr} \geq 98\%$ ).

Der Trinkwasseranschluss sollte in mindestens 1,5 m Tiefe erfolgen.

Die Baugruben und Leitungsgräben sind ordnungsgemäß abzuböschten oder auszusteifen. Für kurzfristige und unbelastete Böschungen bis zu 3 m und oberhalb des Grundwassers

kann in Anlehnung an DIN 4124 und DIN 18 300 ein Böschungswinkel von 40° im Sand bis 70° im halbfesten Geschiebemergel angenommen werden. Schnell wieder zu verfüllende Gräben können bis 1,25 m Tiefe u.U. auch steiler ausgeführt werden.

Eine Wasserhaltung ist entsprechend der Erkundungsergebnisse nicht erforderlich. Für den Bedarfsfall (SW) sind Gerätschaften zur Ausführung einer offenen Entwässerung vorzuhalten.

Für die Erdarbeiten können in Anlehnung an DIN 18 300 und 4124 folgende Bodenklassen kalkuliert werden:

<u>Boden</u>	<u>Klasse</u>
Oberboden	1
Sande	3
Geschiebelehm/-mergel	4

Bei Trockenheit (z.B. gerade in der warmen/trockenen Zeit) kann sich allerdings räumlich feste Konsistenz (sog. „Sommerfrost“) einstellen.

Neben dem in Aufschüttungen enthaltenen Bauschutt (wenig) ist gemäß den Untersuchungsergebnissen mit dem Vorhandensein von Steinen (Geschiebe) kaum, grundsätzlich aber zu rechnen.

Die Grabensohlen sowie das Planum sind grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen vor dem Einwirken von Sonne, Wind, Wasser und Frost sowie Störungen der natürlichen Lagerung (außer Nachverdichten des sandigen Untergrundes) zu sichern (ggf. Schutzschicht)! Der Baugrubenaushub sollte -zumindest im lehmigen Bereich- entsprechend mit einem Bagger erfolgen (Vor-Kopf-Arbeit), ohne die Gründungssohlen direkt zu befahren und dabei zu mobilisieren.

Der ausgehobene humusfreie/-arme Sand kann für das Verfüllen der Baugruben und Leitungsgräben abermals genutzt werden. Lehm eignet sich zur Verbesserung von sandigen Kulturböden (Gärten, Acker ...).

Humoser Boden ist grundsätzlich zu schützen und vorzugsweise zum Andecken von Kulturflächen wiederzuverwenden.

Bauschutt und Abfall müssen aussortiert und einer erneuten Nutzung zugeführt werden (Recycling gemäß Abfallgesetz).

Die Randbereiche sowie auch temporäre Bodenmieten in der Bauphase sind durch geeignete Maßnahmen gegen Wind- bzw. Wassererosion zu schützen.

Beim lagenweisen Einbau und der Verdichtung des Aushubs bzw. von Austauschboden gelten neben den Vorschriften für die Rohrverlegung (ATV, DIN) die Anforderungen aus den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen des Straßenbaus (ZTVE-, ZTVT- und ZTVA-StB).

Für den frostsicheren Straßenaufbau ergibt sich nach RStO-StB 12 bei Bauklasse Bk0,3 im planumsnah erkundeten F 1-Spektrum keine vorgeschriebene, sonst folgende Oberbaudicke:

Boden	SU*/UL/TL
Frostempfindlichkeitsklasse	F 3
Mulde oder Rigole	
Richtwert [cm]	50
Zu- und Abschlüge [cm]	
A) Frosteinwirkungszone I	0
B) keine besonderen Klimaeinflüsse	0
C) ungünstige Wasserverhältnisse (SW)	+5
B) etwa höhengleich (Damm < 2 m)	0
D) Entwässerung über Abläufe und Rohre	-5
Oberbaudicke, gesamt [cm]	50

Bei einer Bauweise mit Pflasterdecke wird in Bk0,3 beispielsweise folgender Aufbau vorgeschlagen:

- 8 cm Betonsteinpflaster
- 4 cm Sandbett (in Fugen gebrochen!)
- 15 cm Schottertragschicht,  $E_{v2} \geq 120 \text{ MN/m}^2$
- 23 cm Frostschutzschicht,  $E_{v2} \geq 100 \text{ MN/m}^2$
- 50 cm Gesamtstärke Oberbau

Locker gelagerte Sande im Untergrund sind -ebenso wie die aufgeschütteten- ggf. unter behutsamem Wasserzusatz nachzuverdichten.

Bei ordnungsgemäßer Verdichtung im Leitungsgraben (Nachweise bis in die Tiefe, z.B. Proctor-/Dichtenachweise und Rammsondierungen sowie Plattendruckversuche) bzw. auf dem natürlichen Untergrund (ungestört oder nachverdichtet) wird der für das Straßenplanum ge-

forderte Wert von  $E_{v2} > 45 \text{ MN/m}^2$  sicherlich nachgewiesen werden können.

Sollte der o.g. Verformungsmodul gebietsweise nicht erreicht werden (ggf. Probefeld), wäre der Oberbau zu verstärken (beispielsweise durch den Einbau von zwei Schottertragschichten) und/oder der Untergrund zu verbessern.

Die Oberflächenentwässerung kann entsprechend den Platzverhältnissen weitgehend nur geschlossen erfolgen. Gesammeltes Niederschlagswasser ist laut Landeswassergesetz schadlos im Untergrund zu versickern (Grundwasseranreicherung). Hier wird unter den erkundeten Bedingungen eine Sickerstrang- oder/und -schachanlage gemäß DIN bzw. ATV-Arbeitsblatt angeraten.

Wegen den stauenden Schichten und der Mittelsenke sollten Versiegelungen -auch auf den Privatgrundstücken- sicherheitshalber minimiert werden!

Auf die Anordnung einer Planumsdränage sollte -außer bei ausreichend SE unter den Tragschichten- nicht verzichtet werden!

Die Befahrbarkeit der Oberfläche erfordert aufgrund der humosen und lockeren „rolligen“ Sande sowie lehmigen Substrate ggf. zusätzliche Maßnahmen (z.B. Vorabherstellen von Tragschichten für Verkehrsflächen oder Provisorien wie Platten, Matten oder Holz). Die Anfahrt ist über die angrenzenden Asphaltstraßen gut möglich.

In (un)mittelbarer Nähe des Standortes befinden sich Bauwerke (z.B. o.g. Baumarkt) und Anlagen, die beispielsweise durch den Aushub oder von Erschütterungen durch die Verdichtungsarbeiten betroffen werden könnten. Durch die Baubeteiligten sollte verantwortlich geprüft werden, ob der Schutz, eine Beweissicherung und Beobachtung (DIN 4123 in Zusammenhang mit DIN 4107) durchgeführt werden müssen.

Die angrenzenden Bäume sind gemäß DIN 18 920 und ATV-Arbeitsblatt zu schützen (Schutzvorkehrungen für Stämme und Kronen, *rechtzeitige* Wurzelbehandlung sowie -vorhang).

## 7. Hinweise zum Gutachten

Die Lösungsvorschläge gelten als aus der Sicht des Baugrundgutachters mögliche und zu empfehlende Lösung der eingangs genannten Bauaufgabe oder von Teilproblemen, über deren Realisierung vom Anwender des Baugrundgutachtens endgültig zu entscheiden ist.

Dieser geotechnische Bericht gilt nicht für die Wohnbebauung, kann hier lediglich als Voruntersuchung (Untersuchungsstufe 1 nach DIN 4020/EC 7) angesehen werden. Letztere regelt

die Erkundung mit mindestens einem direkten Aufschluss bis  $\geq 6$  m unter Gründungssohle pro kleinem Bauwerk, wobei das Baufeld bei einem Bohrabstand von 20 m bis 40 m eingeschlossen sein sollte (normal: 2 an diagonalen, sicherer 4 an allen Eckpunkten angeordnete Rammkernsondierungen).

Für etwaige Stützwände(?) wären ggf. weitere Untersuchungen durchzuführen.

Die aus wirtschaftlichen Erwägungen lokal begrenzte Erkundung (Regelfall DIN 4020) stellt jeweils die Schichtung am Untersuchungspunkt dar, kann daher immer nur beschränkt repräsentativ sein (Stichproben).

Sollten bei den Erdarbeiten andere als die entsprechend der Erkundung zu erwartenden Bodenverhältnisse angetroffen werden, ist der Unterzeichner zu verständigen.

Die freigelegte Gründungssohle (offene Baugrube bzw. Planum) ist entsprechend DIN 4020 durch den Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundgutachter) auf Übereinstimmung mit der Vorhersage zu überprüfen. Dies ist aktenkundig zu dokumentieren (Sohlabnahme)!

Die Böden wurden auftragsgemäß grob auf Kontaminationen untersucht (nicht in Auftrag gegeben). Bei der Erkundung gab es -bis auf vereinzelt Bauschutt und weiteren Abfall- keine organoleptischen Auffälligkeiten.

Die Bauausführung ist trotzdem sorgfältig zu beobachten und ggf. verdächtiger Aushub zu prüfen.

Für Rücksprachen, Sohlabnahmen, Verdichtungsnachweise und weitere Entscheidungshilfen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Dieses Gutachten gilt 2 Jahre. Danach sowie im Falle von Veränderungen auf oder neben dem Grundstück ist eine Überprüfung erforderlich.

Zemitz, 07. Sept. 2017

Dipl.-Ing. Hartmut Köhler  
Sachverständiger f. Geotechnik  
- Beratender Ingenieur IK M-V -

Anlagen:

- A 1 zwei Blatt Lageplan mit Aufschlussansatzpunkten
- A 2 drei Blatt Bodenprofile
- A 3 zwei Blatt Kornverteilungskurven

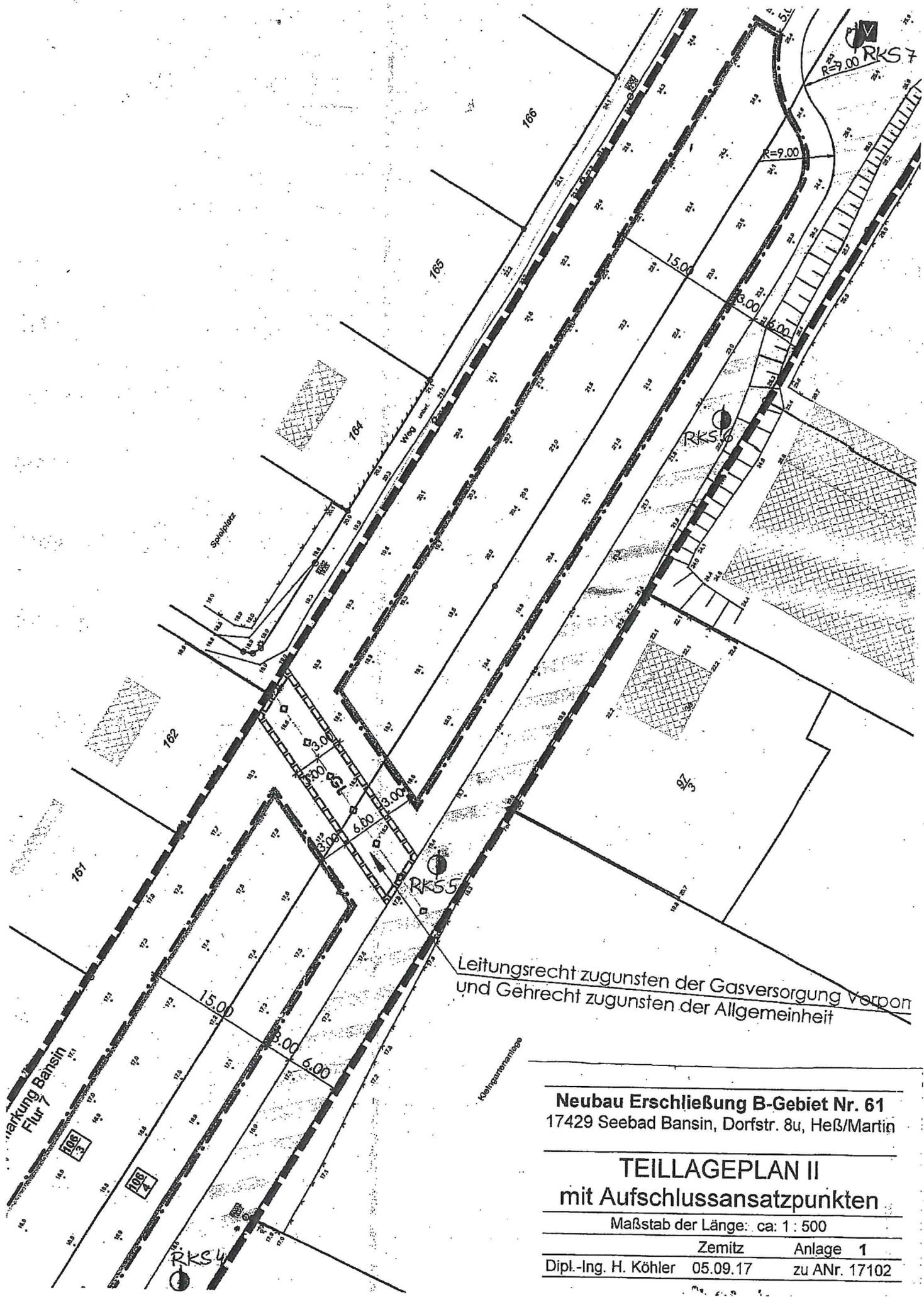


**Neubau Erschließung B-Gebiet Nr. 61**  
 17429 Seebad Bansin, Dorfstr. 8u, Heß/Martin

**TEILLAGEPLAN I**  
 mit Aufschlussansatzpunkten

Maßstab der Länge: ca. 1 : 500

Zernitz	Anlage 1
Dipl.-Ing. H. Köhler	05.08.17 zu ANr. 17102



Markung Flur 7

Leitungsrecht zugunsten der Gasversorgung vorrangig  
und Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

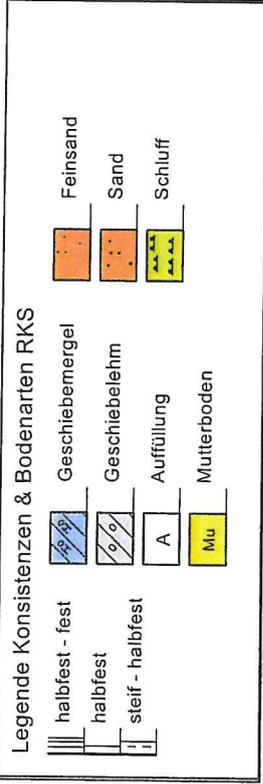
**Neubau Erschließung B-Gebiet Nr. 61**  
17429 Seebad Bansin, Dorfstr. 8u, Heß/Martin

**TEILLAGEPLAN II**  
mit Aufschlussansatzpunkten

Maßstab der Länge: ca. 1 : 500

Zemitz	Anlage 1
Dipl.-Ing. H. Köhler	05.09.17 zu ANr. 17102

**Neubau Erschließung B-Gebiet 61**  
17429 Bansin, Dorfstr. 8u, Heß/Martin



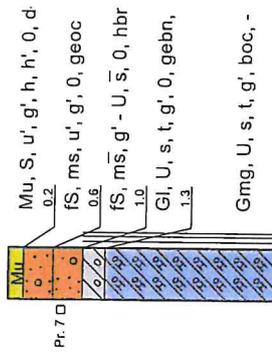
## Übersicht Bodenprofile 1 bis 7

RKS = Rammkernsondierung

Maßstab der Höhe: ca. 1 : 100

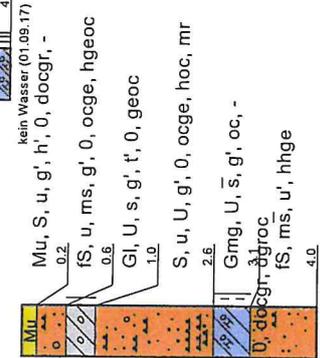
### RKS 7

ca. +25,6 m öH



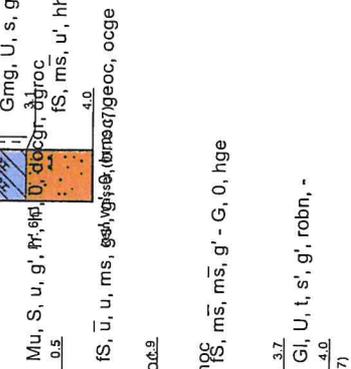
### RKS 6

ca. +21,4 m öH



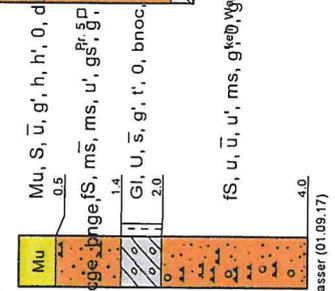
### RKS 5

ca. +18,4 m öH



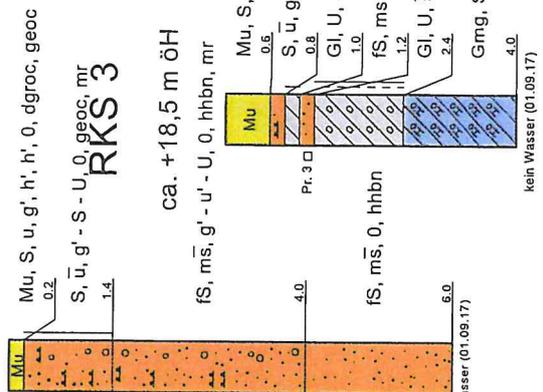
### RKS 4

ca. +16,8 m öH



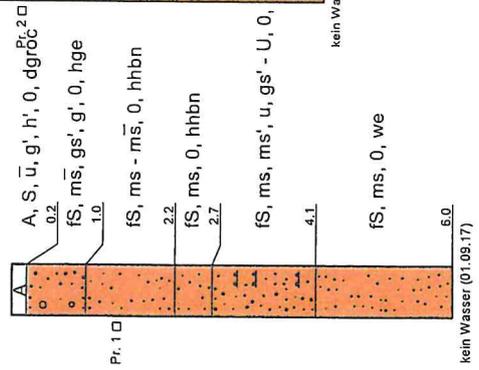
### RKS 2

ca. +21,4 m öH



### RKS 1

ca. +19,6 m öH



kein Wasser (01.09.17)

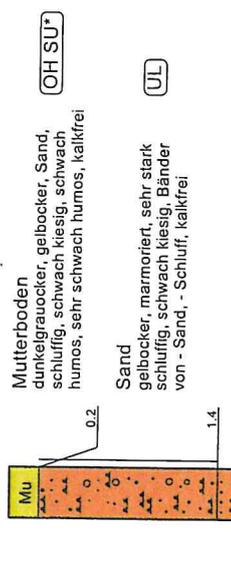
### Legende Konsistenzen & Bodenarten RKS

	halbfest		steif - halbfest
	Feinsand		Sand
	Schluff		Auffüllung
	Mutterboden		
	Geschiebemergel		
	Geschiebelehm		

Dipl.-Ing. Hartmut Köhler Berater Ing. für Baugrund 17440 Zernitz, Am Eichenhag 3 Mobil-Tel.: (0171) 344 83 53	<b>Neubau Erschließung B-Gebiet 61</b> 17429 Bansin, Dorfstr. 8u, Heß/Martin	Auftrag Nr.: 17102 Anlage Nr.: 2.1
		Datum: 07.09.2017

## RKS 2

ca. +21,4 m öH



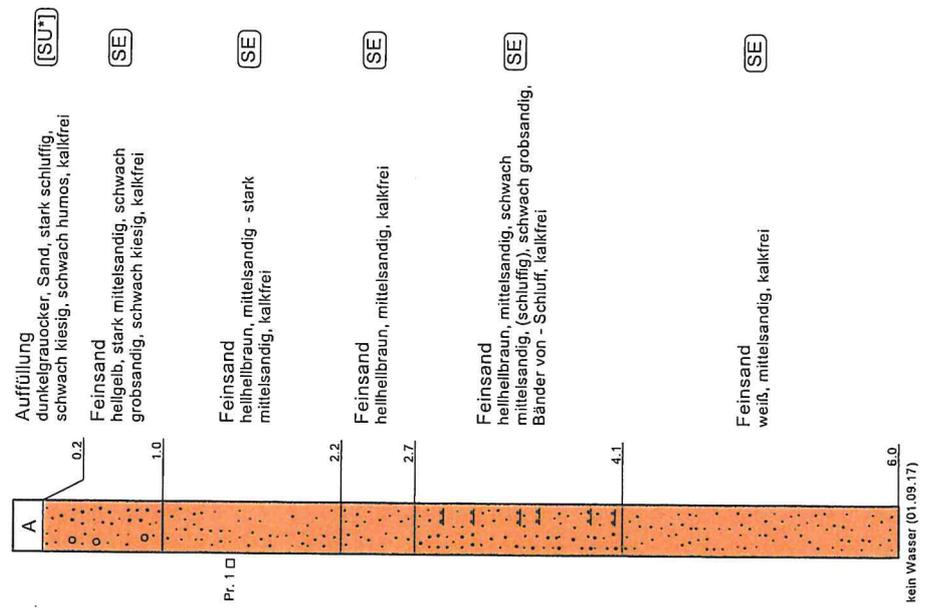
**Mutterboden**  
dunkelgrauocker, gelbocker, Sand, schluffig, schwach kiesig, schwach humos, sehr schwach humos, kalkfrei **(OH, SU\*)**

**Sand**  
gelbocker, marmoriert, sehr stark schluffig, schwach kiesig, Bänder von - Sand, - Schluff, kalkfrei **(UL)**

**Feinsand**  
hellhelbraun, marmoriert, sehr stark mittelsandig, sehr schwach kiesig, Bänder von - schwach schluffig - Schluff, kalkfrei **(SE)**

## RKS 1

ca. +19,6 m öH



**Auffüllung**  
dunkelgrauocker, Sand, stark schluffig, schwach kiesig, schwach humos, kalkfrei **(SU\*)**

**Feinsand**  
hellgelb, stark mittelsandig, schwach grobsandig, schwach kiesig, kalkfrei **(SE)**

**Feinsand**  
hellhelbraun, mittelsandig - stark mittelsandig, kalkfrei **(SE)**

**Feinsand**  
hellhelbraun, mittelsandig, kalkfrei **(SE)**

**Feinsand**  
hellhelbraun, mittelsandig, schwach mittelsandig, (schluffig), schwach grobsandig, Bänder von - Schluff, kalkfrei **(SE)**

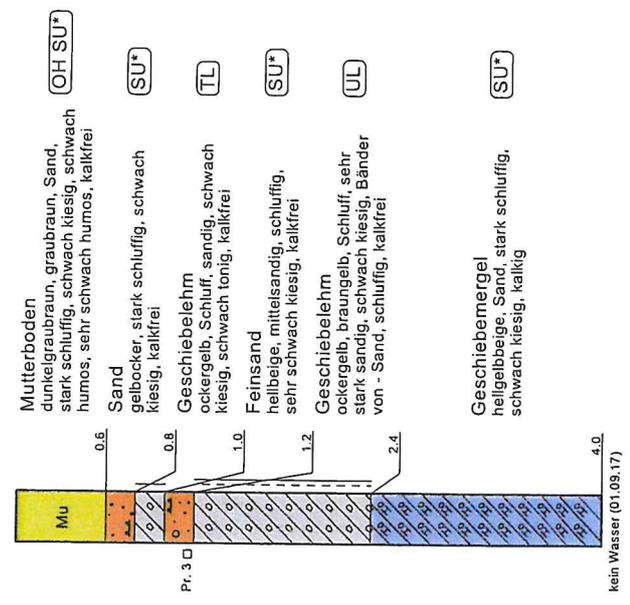
**Feinsand**  
weiß, mittelsandig, kalkfrei **(SE)**

## Bodenprofile 1 bis 3

RKS = Rammkernsondierung  
Maßstab der Höhe: ca. 1 : 50

## RKS 3

ca. +18,5 m öH



**Mutterboden**  
dunkelgrau Braun, graubraun, Sand, stark schluffig, schwach kiesig, schwach humos, sehr schwach humos, kalkfrei **(OH, SU\*)**

**Sand**  
gelbocker, stark schluffig, schwach kiesig, kalkfrei **(SU\*)**

**Geschiebelehm**  
ocker gelb, Schluff, sandig, schwach kiesig, schwach tonig, kalkfrei **(TL)**

**Feinsand**  
hellbeige, mittelsandig, schluffig, sehr schwach kiesig, kalkfrei **(SU\*)**

**Geschiebelehm**  
ocker gelb, braungelb, Schluff, sehr stark sandig, schwach kiesig, Bänder von - Sand, schluffig, kalkfrei **(UL)**

**Geschiebemergel**  
hellgelbbraun, Sand, stark schluffig, schwach kiesig, kalkig **(SU\*)**

**Legende Konsistenzen & Bodenarten RKS**

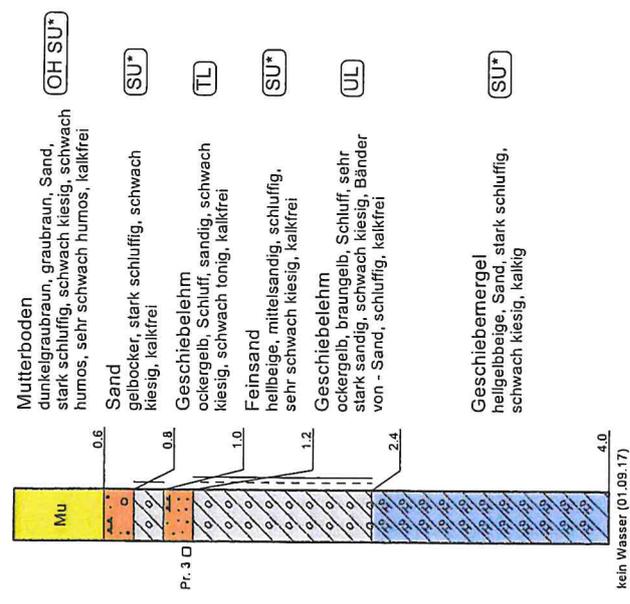
	halfest - fest		Geschiebemergel		Feinsand
	halfest		Geschiebelehm		Sand
	steif - halfest		Mutterboden		Schluff

Dipl.-Ing. Hartmut Köhler Berater Ing. für Baugrund 17440 Zernitz, Am Eichenhag 3 Mobil-Tel.: (0171) 344 83 53	<b>Neubau Erschließung B-Gebiet 6-1</b> 17429 Bansin, Dorfstr. 8u, Heß/Martin	Auftrag Nr.: 17102 Anlage Nr.: 2,2
		Datum: 07.09.2017

**Bodenprofile 3 bis 5**  
RKS = Rammkernsondierung  
Maßstab der Höhe: ca. 1 : 50

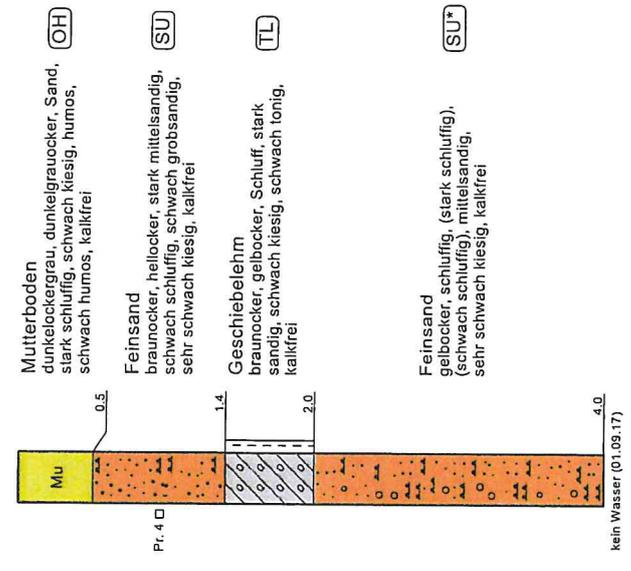
**RKS 3**

ca. +18,5 m öH



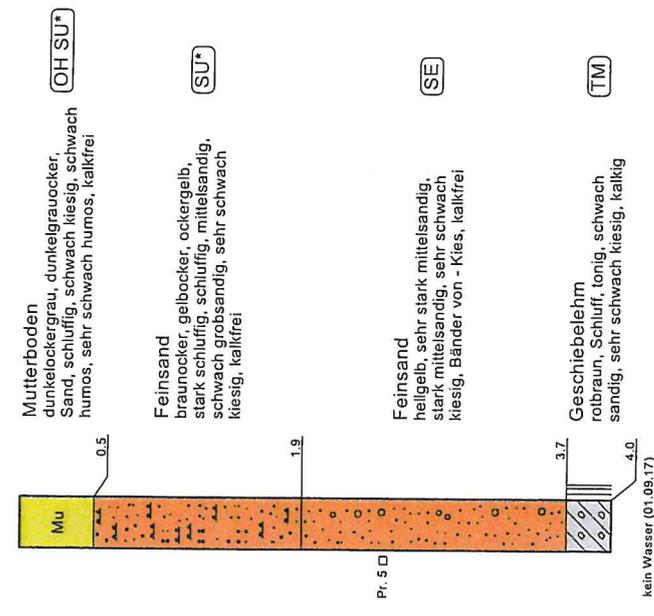
**RKS 4**

ca. +16,8 m öH



**RKS 5**

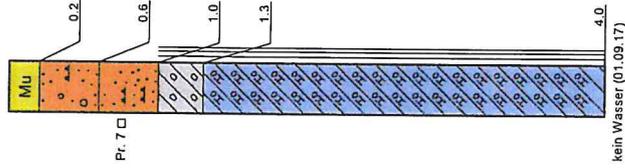
ca. +18,4 m öH



# RKS 7

ca. +25,6 m öH

Dipl.-Ing. Hartmut Köhler Berater Ing. für Baugrund 17440 Zernitz, Am Eichenhag 3 Mobil-Tel.: (0171) 344 83 53	<b>Neubau Erschließung B-Gebiet 6</b> 17429 Bansin, Dorfstr. 8u, Heß/Martin	Auftrag Nr.: 17102 Anlage Nr.: 2,2
Datum: 07.09.2017		



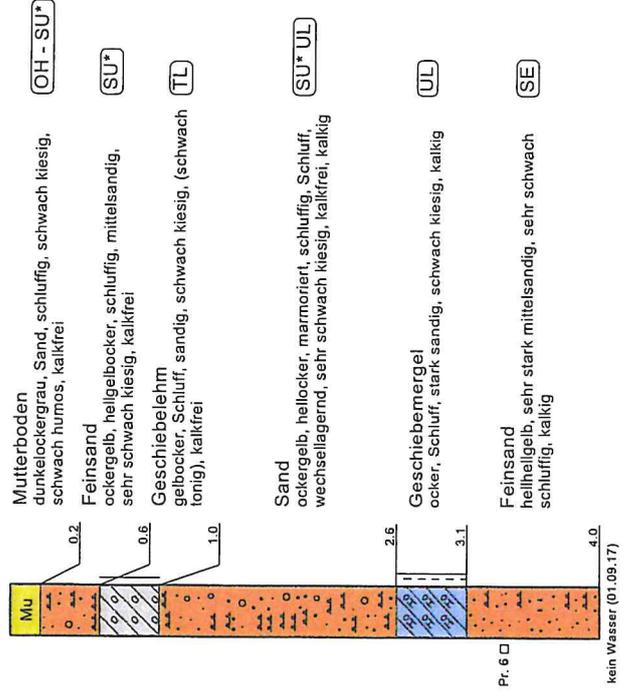
## Bodenprofile 4 bis 6

RKS = Rammkernsondierung  
Maßstab der Höhe: ca. 1 : 50

- Mutterboden: dunkelockergrau, Sand, schwach schluffig, schwach kiesig, humos, schwach humos, kalkfrei (OH)
- Feinsand: gelbocker, mittelsandig, schwach schluffig, sehr schwach kiesig, kalkfrei (SU)
- Feinsand: hellbraun, dunkelgelbmarmoriert, stark mittelsandig, sehr schwach kiesig, Bänder von - Schluff, stark sandig, kalkfrei (SE)
- Geschiebelehm: gelbbraun, Schluff, sandig, tonig, schwach kiesig, kalkfrei (TL)
- Geschiebemergel: beigeocker, Schluff, sandig, tonig, schwach kiesig, kalkig (TL)

# RKS 6

ca. +21,4 m öH



- Mutterboden: dunkelockergrau, Sand, schluffig, schwach kiesig, schwach humos, kalkfrei (OH - SU\*)
- Feinsand: ockergelb, hellgelbocker, schluffig, mittelsandig, sehr schwach kiesig, kalkfrei (SU\*)
- Geschiebelehm: gelbocker, Schluff, sandig, schwach kiesig, (schwach tonig), kalkfrei (TL)
- Sand: ockergelb, hellocker, marmoriert, schluffig, Schluff, wechsellagernd, sehr schwach kiesig, kalkfrei, kalkig (SU\* UL)
- Geschiebemergel: ocker, Schluff, stark sandig, schwach kiesig, kalkig (UL)
- Feinsand: hellgelb, sehr stark mittelsandig, sehr schwach schluffig, kalkig (SE)

**Legende Konsistenzen & Bodenarten RKS**

	halfest - fest		Geschiebemergel		Feinsand
	halfest		Geschiebelehm		Sand
	steif - halfest		Mutterboden		Schluff

Dipl.-Ing. Hartmut Köhler  
 Berater/Ingenieur für Baugrund  
 17440 Zernitz, Am Eichenhag 3  
 Mobil-Tel.: (0171) 344 83 53

Bearbeiter: Köhler Datum: 07.09.17

# Körnungslinie

Neubau Erschließung BP 61  
 17429 Seebad Bansin, Dorfstraße 8u

Prüfungsnummer: 17102  
 Probe entnommen am: 01.09.2017  
 Art der Entnahme: gestört  
 Arbeitsweise: Nasssiebung

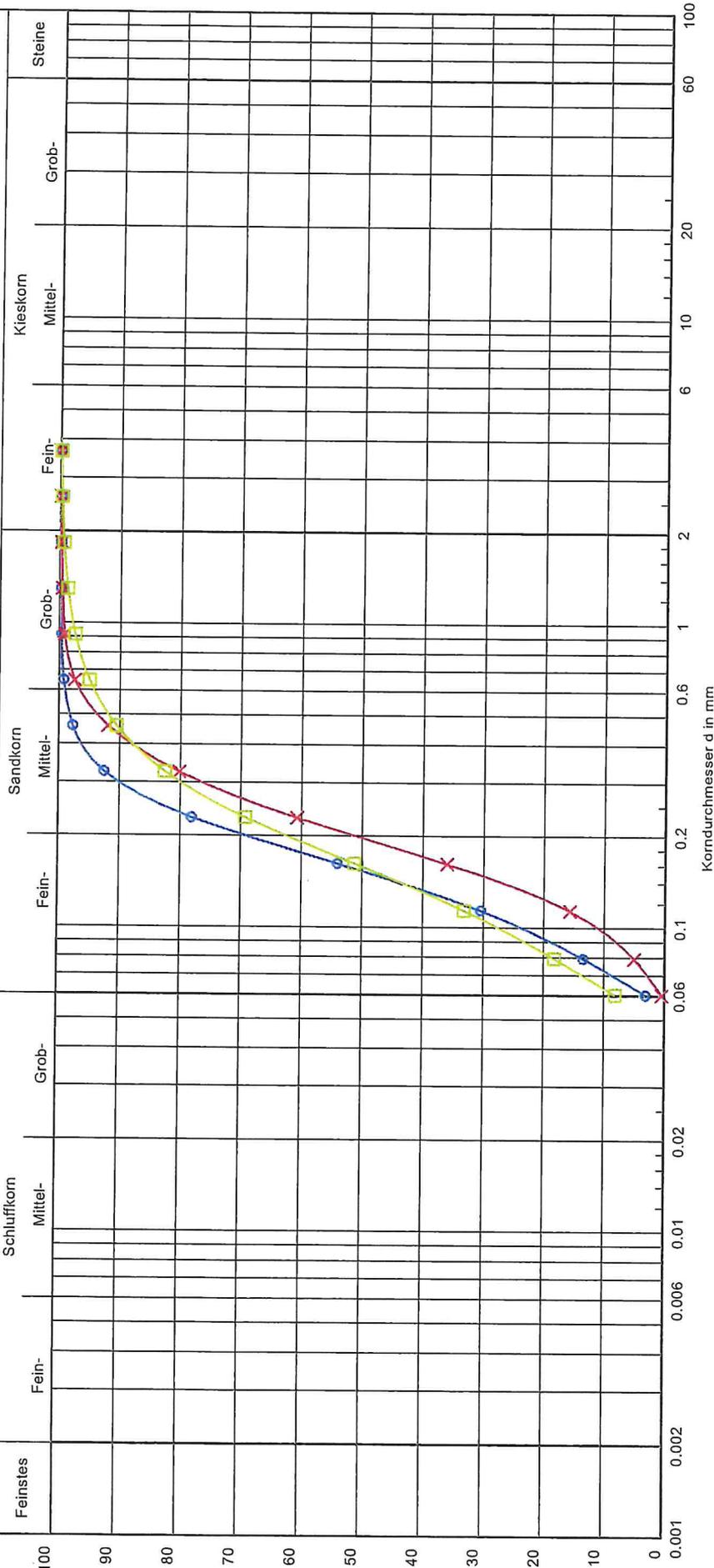
## Schlammkorn

Feinstes Fein- Mittel- Grob-

## Siebkorn

Fein- Mittel- Grob- Sandkorn Mittel- Grob- Kieskorn Mittel- Grob- Steine

Massenanteile der Körner < d in % der Gesamtmenge



Bezeichnung:	Pr. 1 o	Pr. 2 x	Pr. 4 Lj
Entnahmestelle:	RKS 1	RKS 2	RKS 4
Tiefe [m]:	1,5	1,5	1
k [m/s] (BEYER):	$5.2 \cdot 10^{-5}$	$9.3 \cdot 10^{-5}$	$3.6 \cdot 10^{-5}$
Bodenart:	fS, ms	fS, mS	fS, mS, u', gS'
Bodengruppe:	SE	SE	SU
Bemerkungen:			
Auftrag Nr.: 17102 Anlage: 3.1			

Dipl.-Ing. Hartmut Köhler  
 Beratender Ingenieur für Baugrund  
 17440 Zernitz, Am Eichenhag 3  
 Mobil-Teil.: (0171) 344 83 53

Bearbeiter: Köhler Datum: 07.09.17

# Körnungsline

Neubau Erschließung BP 61  
 17429 Seebad Bansin, Dorfstraße 8u

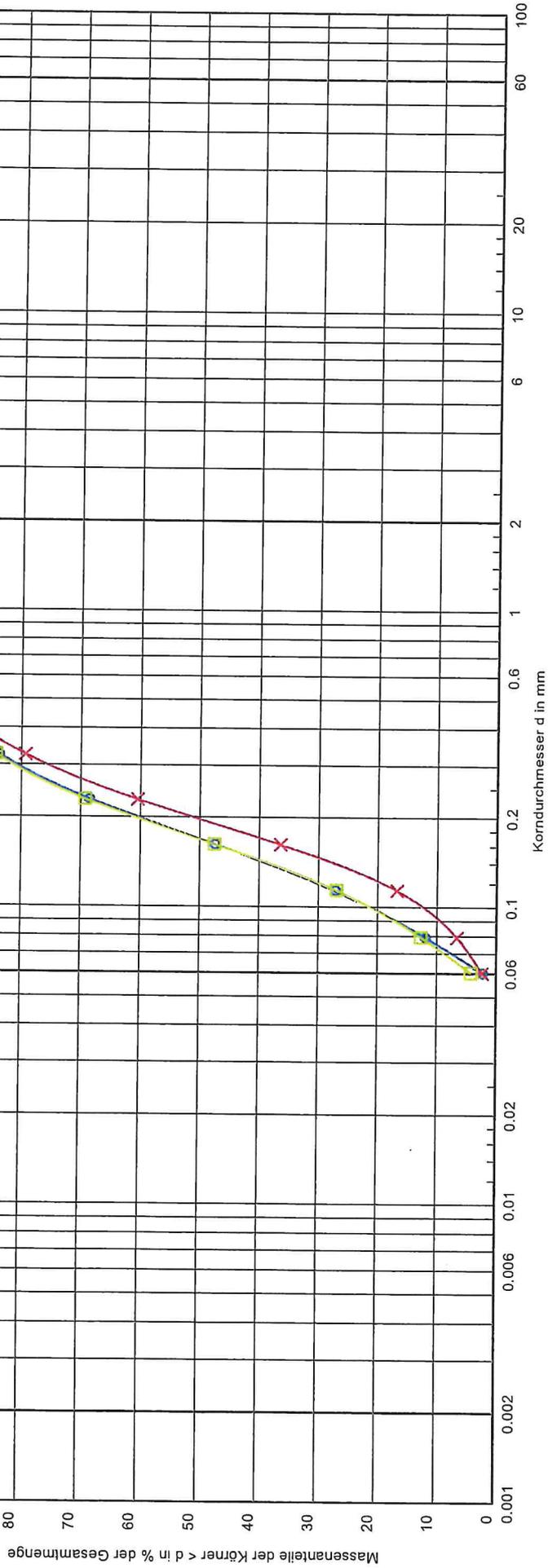
Prüfungsnummer: 17102  
 Probe entnommen am: 01.09.2017  
 Art der Entnahme: gestört  
 Arbeitsweise: Nasssiebung

## Schlammkorn

Feinstes Fein- Mittel- Grob- Schluffkorn

## Siebkorn

Fein- Mittel- Grob- Sandkorn Fein- Mittel- Grob- Kieskorn Mittel- Grob- Steine



Bezeichnung:	Pr. 5 o	Pr. 6 x	Pr. 7 l	Bemerkungen:
Entnahmestelle:	RKS 5	RKS 6	RKS 7	
Tiefe [m]:	2,5	3,3	0,8	
k [m/s] (BEYER):	$5.6 \cdot 10^{-5}$	$8.4 \cdot 10^{-5}$	$5.2 \cdot 10^{-5}$	
Bodenart:	fS, mS	fS, mS	fS, mS	
Bodengruppe:	SE	SE	SE	Auftrag Nr.: 17102 Anlage: 3.2